This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IUC
54

Educ 1054.1

Harvard College Library.

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

15 Jan. 1895.

5791

Prussia - Ministerium der geistlichen unterrichts- und medizinals-angelegenheiten.

Bestimmungen

über das

Mädchenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen

vom 31. Mai 1894.

Nebst einem Anhang, enthaltend die Prüfungsordnungen.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
1894.

~~H. 15254~~
Educ 1054.1

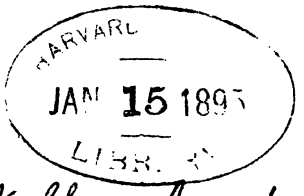

Walker fund.

191

Berlin, den 31. Mai 1894.

Die Mädchenschulen, welche neben den öffentlichen Volksschulen bestehen, sind in ihrer äußeren und inneren Einrichtung sehr vielgestaltig. Nur zum Theil aus einem unterrichtlichen Bedürfnis. zu einem anderen Theil mehr aus gesellschaftlichen Rücksichten hervorgegangen, sind sie auch in ihrem Lehrgange den besonderen örtlichen und persönlichen Bedürfnissen angepaßt, die zu befriedigen sie ins Leben gerufen worden sind. Wenn es bei dieser Sachlage schwierig sein würde, in ähnlicher Weise, wie es bei den gehobenen Schulen für die männliche Jugend der Fall ist, eine Reihe bestimmter Schulformen für die Erziehung der weiblichen Jugend als ausschließliche hinzustellen, so waltet hierfür ein Bedürfnis auch insofern nicht ob, als in den Mädchenschulen Berechtigungen bestimmter Art, welche für den künftigen Lebensgang von entscheidender Bedeutung wären, nicht erworben werden.

Aus diesen mannigfachen Formen haben sich allmählich zwei Schulen bestimmter Gattung herausgebildet, die Mittelschule, deren äußere und innere Gestaltung durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 (Centr. Bl. 1872 S. 585 ff.) gegeben ist, und die höhere Mädchenschule, deren einheitliche Gestaltung durch den Lehrplan vom 6. Oktober 1886 (Centr. Bl. 1887 S. 235) angebahnt ist, die aber im Uebrigen der gleichmäßigen Regelung noch entbehrt.

Bereits im Jahre 1891 gab es im preußischen Staate 120 Mädchenschulen mit 7 und mehr aufsteigenden Klassen und mit Unterricht in zwei fremden Sprachen (höhere Mädchenschulen). Es ist daher an der Zeit, der Lehrarbeit dieser Schulen Ziel und Richtung zu geben.

Anl. 1. Anl. 2. Neben den anliegenden Allgemeinen Vorschriften, welche für alle Mädchenschulen, die über das Ziel der Volksschulen hinausgehen, Geltung haben, soll dies betreffs der höheren Mädchenschulen durch den in der Anlage 2 beigeschlossenen Lehrplan geschehen, welchen ich nach eingehender Prüfung der meinen Herren Amtsvorgängern und mir selbst in nicht geringer Zahl einge-

reichten Vorschläge und nach Anhörung bewährter, besonders tüchtiger Schulräthe und Schuldirektoren habe aufstellen lassen. Dieser Lehrplan soll vom 1. April 1895 ab den besonderen Lehrplänen für die höheren Mädchenschulen allgemein zu Grunde liegen.

Wenn der Lehrplan im Widerspruch mit den Wünschen und Anträgen mancher Mädchenschuldirektoren für die höhere Mädchenschule nicht zehn, sondern nur neun Jahreskurse vorschreibt, so war dafür zunächst die Thatsache bestimmend, daß an vielen Schulen, welche zehn aufsteigende Klassen haben, die oberste Klasse eine verhältnismäßig geringe Schülerinnenzahl hat, und daß an anderen Schulen die größere Schülerinnenzahl in dieser Klasse nur daher rührt, daß sie als Vorklasse für eine mit der Anstalt verbundene Lehrerinnen-Bildungsanstalt dient. Abgesehen davon, daß der Versuch der Lösung der dadurch entstandenen Doppelaufgabe wesentliche Bedenken gegen sich hat, ist das Bedürfnis, welches die bezeichnete Einrichtung befriedigen sollte, beseitigt, nachdem durch die Verfügung vom 2. Januar 1893 (Centr. Bl. 1893 S. 252) allgemein angeordnet ist, daß sämmtliche Lehrerinnen-Bildungsanstalten 3 Jahreskurse haben sollen.

Stärkere Gründe als die von den augenblicklichen Frequenzverhältnissen hergeleiteten liegen für mich in der Sache selbst.

Einmal stellt ein neun Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzter Schulbesuch eine so starke Anforderung an die geistigen und an die körperlichen Kräfte der Mädchen, daß sie nach Abschluß einer solchen Zeit nothwendig einer Erholung oder doch einer wesentlichen Erleichterung bedürfen.

Es ist ferner anzunehmen, daß ein junges Mädchen, welches neun Jahre hindurch unter so günstigen Umständen, wie sie den Zöglingen der höheren Mädchenschulen in der Regel zustatten kommen, Schulkenntnisse gesammelt hat, das Bedürfnis empfinden wird, seine weitere Bildung freier und selbständiger zu suchen, als es möglich ist, wenn es unter dem Zwange der Schule in den bisherigen Formen auch in den Lehrgegenständen weiter lernen soll, welchen es weder ausgesprochene Neigung noch besondere Befähigung entgegenbringt.

Dagegen hat die große Mehrzahl der jungen Mädchen bei ihrem Abgange von der Schule das Bedürfnis, ihre Kenntnisse in einzelnen Lehrgegenständen zu ergänzen und dadurch ihre allgemeine Bildung zu erweitern und zu vertiefen. Es ist als ein Mangel der Mädchen-Schulerziehung empfunden worden, daß eine Gelegenheit hierzu fehlt. Dieselbe wird sich leicht bieten, wenn sich der höheren Mädchenschule wahlfreie Lehrkurse angliedern, in welchen die aus der Schule entlassenen Mädchen in

freierer, vielleicht auch in mehr wissenschaftlicher Form weiteren Unterricht erhalten. Die Gegenstände dieser Kurse werden vorzugsweise Weltgeschichte, die Geschichte der deutschen Dichtung, Kunstgeschichte, fremde Sprachen und Naturwissenschaften zu bilden haben. Selbstverständlich werden nicht in jeder Schule diese Gegenstände sämmtlich dargeboten werden können; es werden vielmehr die Direktoren je nach den örtlichen Verhältnissen die Auswahl treffen müssen. Gut eingerichtet können diese Kurse auch einem weiteren Zwecke dienen. Die meisten Zöglinge der höheren Mädchenschulen sind darauf angewiesen, sich für spätere Lebensjahre erwerbsfähig zu machen. Soweit sie dieses Ziel in der Lehrthätigkeit zu erreichen suchen, sind ihnen die Wege hierzu schon jetzt geebnet. In erfreulicher Weise haben sich aber in der neuesten Zeit Mädchen entschlossen, auch andere Berufszweige zu ergreifen, und es sind Anstalten ins Leben getreten, in welchen sie die Vorbereitung für diese erlangen können. Aehnlich wie die Lehrerinnen-Seminare verlangen aber diese Anstalten von ihren Zöglingen manche Kenntnisse, welche in entsprechendem Maße und Umfange in der höheren Mädchenschule nicht erworben werden können, auch nicht erworben werden sollen; außerdem wird dabei in der Regel ein Lebensalter vorausgesetzt, welches die Mädchen beim Abgange von der Schule noch nicht erreicht haben. Hier können nun die bezeichneten wahlfreien Kurse die wünschenswerthe Handreichung thun. Frei von jeder Einrichtung, welche sie zu Fachschulen machen würde, gänzlich in dem Rahmen der Lehranstalten verbleibend, welche der allgemeinen Bildung dienen, werden sie doch den jungen Mädchen die Gelegenheit bieten, die ihnen in einem bestimmten Lehrgegenstande später nöthigen Kenntnisse zu erwerben, während sie es andrerseits den Schülerinnen, welche ihre wissenschaftliche Bildung nicht plötzlich abbrechen wollen, ermöglichen, ohne Schulmädchen zu bleiben, doch ihre Beschäftigung mit den Wissenschaften weiter fortzusetzen.

Wo dergleichen Kurse an höhere Mädchenschulen angeschlossen werden sollen, was, wie ich hoffe, in weitem Umfange geschehen wird, ist die bezügliche Genehmigung unter Vorlage eines Einrichtungsplanes bei mir zu beantragen.

Die Schule selbst wird ihre Aufgabe desto besser erfüllen, je mehr sie es vermeidet, einer Fachschule ähnlich zu werden, und je bestimmter sie sich auf ihre Aufgabe beschränkt, ihren Schülerinnen auf religiös-sittlicher Grundlage eine allgemeine Bildung zu geben.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist der neunjährige Kursus allgemein vorgeschrieben. Ich will aber, um bestehende Anstalten in ihrem Unterrichtsbetriebe nicht zu stören, gestatten, daß, da

wo zur Zeit der Lehrplan auf zehn Jahreskurse eingerichtet ist, es dabei sein Bewenden behalte. In diesem Falle ist das Pensum des Lehrplans für die 3 letzten Jahre auf 4 Jahre zu vertheilen.

Wo mit einer höheren Mädchenschule eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt äußerlich verbunden ist, sind deren Klassen von den Schulklassen scharf zu sondern.

Der beigeschlossene Lehrplan findet auch für solche Mädchenschulen entsprechende Anwendung, welche nur die Oberstufe einer höheren Mädchenschule darstellen.

Die Prüfung und Feststellung der Lehrpläne für Schulen mit weniger als sieben aufsteigenden Klassen hat wie bisher im Einzelnen unter Berücksichtigung der für die betreffende Schule in Betracht kommenden Verhältnisse zu geschehen. Allgemein ist aber festzuhalten, daß an solchen Schulen nur der Unterricht in einer fremden Sprache allgemein verbindlich sein darf. Die Theilnahme an dem Unterrichte in einer zweiten fremden Sprache darf hier nur Schülerinnen gestattet werden, welche in allen anderen Lehrgegenständen befriedigen.

Die bisherige Zusammensetzung des Lehrkörpers der höheren Mädchenschulen aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen hat sich bewährt. Insbesondere hat der Wetteifer der auf verschiedenen Bildungswegen vorbereiteten Lehrer eine gewisse Frische und Lebendigkeit in die Arbeit der Schule gebracht und dieselbe vor Einförmigkeit und Einseitigkeit bewahrt. Ich finde daher keine Veranlassung, den gegenwärtigen Zustand zu ändern und Anträgen Folge zu geben, nach welchen die Stellen der Direktoren und der Oberlehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen nur mit akademisch gebildeten Lehrern zu besetzen wären und die seminarisch gebildeten Lehrer, soweit sie nicht technische Lehrer sind, nur in den mittleren und unteren Schulklassen beschäftigt werden sollen.

Eine solche Zusammensetzung des Lehrkörpers würde nicht nur den Frieden an der Anstalt gefährden, sondern auch die Arbeit an derselben stören, manche für dieselbe besonders geeignete Lehrkräfte von ihr fern halten und voraussichtlich dahin führen, daß bei der Wahl der Direktoren und der Oberlehrer nicht so sehr die unterrichtliche Tüchtigkeit und Erfahrung, als der Gang der Vorbildung der einzelnen Bewerber in den Vordergrund gestellt würde. Es soll daher zwar dabei sein Bewenden haben, daß im Besoldungsetat für die Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen eine Anzahl — etwa ein Drittheil von sämmtlichen — Lehrerstellen als Oberlehrerstellen ausgezeichnet wird, damit hervorragend tüchtige Männer an die Anstalten berufen und an ihnen festgehalten werden können; aber ihre Aus-

wahl soll allein durch das Maß ihrer amtlichen Bewährung und besonderen Befähigung für Mädchenunterricht bedingt werden.

Was die Stellung der Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen anlangt, so ist dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, den Lehrerinnen einen erheblich größeren Antheil an der Leitung der höheren Mädchenschule und an dem Unterrichte in den oberen Klassen derselben zuzuweisen. Man hat in dieser Hinsicht das Verlangen gestellt, daß der Unterricht in der Religion, im Deutschen und in der Geschichte möglichst nur von Lehrerinnen ertheilt werden solle. Soweit in diesem Antrage ein Zweifel an der erziehlichen Kraft eines von Lehrern ertheilten Unterrichtes liegt, vermag ich demselben eine Berechtigung nicht zuzuerkennen. Es darf aber die hohe Bedeutung der erziehlichen Aufgabe nicht verkannt werden, welche die höhere Mädchenschule zu lösen hat. Sie hat insbesondere nicht nur ihren Schülerinnen eine innerlich begründete religiös-sittliche Bildung zu geben, sondern sie auch zu echter Weiblichkeit zu erziehen. Für die Lösung dieser Aufgabe werden allerdings die Lehrerinnen in weiterem Umfange, als es bisher bei den öffentlichen höheren Mädchenschulen der Fall zu sein pflegt, in Anspruch zu nehmen sein. Ich bestimme daher, daß an jeder öffentlichen höheren Mädchenschule, welche nicht etwa unter der Leitung einer Direktorin steht, dem Direktor eine Lehrerin als Gehülfin beigegeben wird, die ihn bei Lösung der erziehlichen Aufgabe der Anstalt unterstützt, und daß außerdem das Ordinariat wenigstens einer der drei Oberklassen in die Hand einer Lehrerin zu legen ist.

Auch ist es wünschenswerth, darüber hinaus die Lehrerinnen an dem Unterricht in den oberen Klassen in größerem Umfange zu betheiligen. Voraussetzung dafür wird allerdings sein, daß die Lehrerinnen die auf dem Seminar erworbenen Kenntnisse durch weiteres Studium vertiefen und in den von ihnen zu vertretenden Fächern sich die Befähigung erworben haben, in wissenschaftlicher Weise selbständig weiter zu arbeiten.

Wie sehr das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Vertiefung ihrer Bildung in den Kreisen der Lehrerinnen selbst empfunden wird, zeigen die aus freier Vereinsthätigkeit hervorgegangenen Fortbildungskurse.

Es scheint an der Zeit, diesen Bestrebungen ein festes Ziel zu geben, zugleich aber die Befähigung zur Anstellung als Direktorin oder als Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule auch an den Ausweis über eine höhere wissenschaftliche Bildung zu knüpfen.

Von diesen Gesichtspunkten aus habe ich durch anderweitige Verfügung vom heutigen Tage eine „Ordnung der Wissenschaft-

lichen Prüfung der Lehrerinnen" erlassen, welche ihr Ziel, den öffentlichen höheren Mädchenschulen wissenschaftlich durchgebildete weibliche Lehrkräfte zuzuführen, noch besser erreichen wird, wenn gleichzeitig im Besoldungsetat dieser Schulen einige Lehrerinnenstellen als Oberlehrerinnenstellen bezeichnet und nur mit Lehrerinnen besetzt werden, welche ihre Befähigung durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung nachgewiesen haben.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Lehrer und Lehrerinnen auch in Zukunft der höheren Mädchenschule mit der alten Treue dienen werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 1260. a.

Die Beaufsichtigung der höheren Mädchenschulen regelt sich zur Zeit nach den Grundsätzen, welche in den nachstehenden beiden Verfügungen dargelegt sind:

Berlin, den 18. Juni 1888.

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die örtliche und die Kreisaufsicht über die höheren Mädchenschulen nach Lage der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen ihrem Charakter gemäß besonders zu ordnen. In dieser Beziehung sind schon jetzt verschiedene Wege eingeschlagen worden.

Was zunächst die Orts-Schulaufsicht anlangt, so ist diese bei voll ausgestalteten höheren Mädchenschulen mehrfach, unter gleichzeitiger Bildung von Kuratorien, den Dirigenten der Anstalten selbst übertragen worden.

In der Kreis-Schulaufsichtsinstanz sind derartige Schulen nicht ohne Weiteres dem Wirkungskreise des mit der Beaufsichtigung des Volksschulwesens beauftragten Kreis-Schulinspektors zugewiesen, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle eine Prüfung eingetreten, ob dies zu geschehen habe, oder ob ein besonderer Kreis-Schulinspektor für diese Kategorie von Schulen zu bestellen sei, oder ob die Königliche Regierung 2c. dieselbe an sich nehmen wolle. In den Bezirken, in welchen eine derartige Ordnung der Angelegenheit noch nicht stattgefunden hat, wird eine solche nicht länger aufzuschieben sein.

Die Königliche Regierung 2c. wolle demnach die Regelung der Aufsicht über die Mädchenschulen Ihres Verwaltungsbezirkes unter sorgfältiger Beachtung der besonderen Verhältnisse derselben und der in Betracht kommenden Persönlichkeiten einer erneuten Prüfung unterziehen und das Erforderliche anordnen.

Außerdem erwarte ich eine Aeußerung, ob es sich nicht empfehle, diejenigen höheren Mädchenschulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden sind, und denen die Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen beigelegt ist, dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu überweisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 10448.

Berlin, den 2. März 1887.

Die aus Veranlassung meiner Cirkular-Verfügungen vom 18. Juni 1883 — U. IIIa. 10448 — und vom 22. Februar 1886 — U. IIIa. 10118 — erstatteten Berichte haben ergeben, daß die Verhältnisse, welche bisher einer Ueberweisung der höheren Mädchenschulen in den Aufsichtskreis der Provinzial-Schulkollegien entgegengestanden haben, noch unverändert fortdauern. Ich bin daher nicht in der Lage, den hierauf gerichteten Anträgen von Leitern und Lehrern dieser Anstalten Folge zu geben. Wenn dagegen eingewendet wird, daß es eine nicht geringe Zahl von Mädchenschulen gebe, welche sich nach ihrer gesammten Einrichtung, nach ihrem Lehrplane, der Zusammensetzung ihrer Lehrkollegien, der Frequenz ihrer Klassen, ihrer besonderen, durch die Familien-Angehörigkeit ihrer Zöglinge bedingten Aufgabe so wesentlich von mittleren und niederen Schulen unterscheiden, daß sie denselben auch bezüglich ihrer staatlichen Beaufsichtigung nicht gleichgestellt werden könnten und daß, wo dies dennoch geschehen sei, bisweilen Uebelstände hervorgetreten seien, so erinnere ich daran, daß wiederholt in solchen Fällen Abhülfe getroffen worden ist, indem entweder die örtliche und die Kreis-Schulaufsicht über solche Anstalten in dieselbe Hand eines dafür besonders befähigten Mannes gelegt worden oder ein Kuratorium für dieselben gebildet und dieses der zuständigen Regierung unmittelbar unterstellt worden ist oder endlich diese die Aufsicht direkt an sich gezogen hat. Wo sich nach Lage der gesammten Verhältnisse einer höheren Mädchenschule das Bedürfnis einer derartigen Aenderung der Aufsichtsverhältnisse herausstellt, sehe ich einem bezüglichen Antrage der Königlichen Regierung nach vorgängiger Anhörung des Magistrates bezw. der städtischen Schuldeputation entgegen. Mit Rücksicht auf Differenzen, welche an einzelnen Orten stattgefunden haben, nehme ich zugleich Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Verpflichtung zur Theilnahme an den Kreis- und Parochial-Lehrerkonferenzen für die Lehrer und Lehrerinnen an Mädchenschulen, welche über die Ziele der Volksschule hinausgehen, nicht besteht.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhalten Ew. Excellenz zu gefälliger Kenntnisnahme mit dem ganz ergebensten Hinzufügen, daß mir die Berichte auf meine Cirkular-Verfügung vom 13. Juni 1883 auch keinen genügenden Anlaß geboten haben, bezüglich derjenigen öffentlichen höheren Mädchenschulen nicht staatlichen Patronates, welche mit einem zur Entlassungsprüfung berechtigten Lehrerinnen-Seminar verbunden sind, eine allgemeine Verfügung zu treffen.

Sollten Ew. Excellenz eine oder mehrere derartige Schulen dem Aufsichtskreise des Provinzial-Schulkollegiums überwiesen zu sehen wünschen, so wollen Sie gefälligst nach Anhörung desselben und der betheiligten Regierung den entsprechenden Antrag stellen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. a. 20192.

Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen.

Für sämmtliche Mädchenschulen, welche höhere Ziele verfolgen als die Volksschule, gelten nachstehende Bestimmungen.

1.

Die Zahl der Schülerinnen darf in einer Klasse nicht mehr als 40 betragen.

2.

Die Schulzimmer müssen so geräumig sein, daß bei entsprechender Höhe auf jede Schülerin mindestens 0,8 qm Bodenfläche kommt, und dürfen auch bei kleiner Schülerinnenzahl nicht unter 24 qm Bodenfläche herabgehen. Auch ist dafür zu sorgen, daß jedes Schulzimmer eine ausreichende Helligkeit habe, genügende Lüftung zulasse, Schutz gegen die Witterung gewähre und mit Fenstervorhängen zur Abblendung der Sonne ausgestattet sei; das Licht muß von der linken Seite der Schülerin in das Zimmer fallen. Die Schultische und Schulbänke müssen der Größe der Schülerinnen angepaßt und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Schülerinnen ohne Schaden für ihre Gesundheit daran sitzen und arbeiten können.

Die Riegel für die Hüte, Tücher und Mäntel sind in den Corridoren außerhalb der Lehrzimmer anzubringen.

3.

Bei Schulen mit sieben und mehr aufsteigenden Klassen sind für den Zeichen-, Gesang- und Turnunterricht besondere Räume bereit zu stellen und zweckentsprechend auszustatten.

Ebenso ist für Zimmer zu sorgen, welche den Lehrern und Lehrerinnen während der Pausen und freien Stunden zum Aufenthalt zu dienen haben.

4.

Bei jeder Schule muß ein genügend großer Garten, Hofraum oder sonstiger Platz vorhanden sein, wo sich die Schülerinnen während der Pausen frei bewegen können.

5.

Zur Ausstattung des Schulzimmers gehören zwei Schultafeln, ein Lehrstuhl und je nach Bedürfnis ein oder mehrere Schränke zur Aufbewahrung von Büchern, Heften, Handarbeiten u. s. w.

6.

Bei jeder Schule muß eine sorgsam ausgewählte Schülerinnen-Bibliothek vorhanden sein, deren Gebrauch von den Lehrern und Lehrerinnen geordnet und beaufsichtigt wird.

7.

Für den Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

a. Je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuch;
b. mindestens ein Globus;
c. die den Lehraufgaben der einzelnen Klassen entsprechenden Anschauungstafeln, geographischen Wandkarten, Zeichenvorlagen, Naturalien und Apparate;
d. in den Unterklassen die erforderlichen Lehrmittel für das Lesen und das Rechnen;
e. ein gutes Klavier.

Hierzu tritt für die evangelischen Schulen:

f. Eine entsprechende Anzahl von Bibeln und Gesangbüchern.
g. In allen Klassen ist ein Klassenbuch zu führen und jederzeit bereit zu halten; in dieses hat jeder Lehrer und jede Lehrerin die Stoffe, welche in jeder Stunde durchgenommen und die Aufgaben, welche für die nächste Stunde gestellt worden sind, genau einzutragen. Außerdem ist ein Schülerinnenverzeichnis, welches auch die etwaigen Dispensationen von einzelnen Lehrgegenständen ersichtlich machen muß, sowie ein Schultagebuch zu führen, in welches die Versäumnisse und die etwaigen Strafen eingezeichnet werden. In jeder Klasse muß der Stundenplan aushängen; der Lehrplan und die Pensenvertheilung sind jederzeit in der Klasse bereit zu halten.

   Der Leiter der Anstalt hat eine Schulchronik und eine Stammliste, sowie ein Verzeichnis der eintretenden und der abgehenden Schülerinnen zu führen.
h. Bei der Auswahl der Lehr- und Lernbücher, welche von der Schülerin anzuschaffen sind, ist möglichste Beschränkung geboten; außerdem sind die Bücher so zu wählen, daß durch ihren Gebrauch alle Diktate und die sogenannten Ausarbeitungen der Schülerinnen überflüssig werden. Solche Ausarbeitungen sind auch als freiwillige Arbeiten nicht zu dulden.

8.

Jede Schülerin erhält beim Eintritt in die Schule und beim Uebergang in eine neue Klasse das Verzeichnis der in den Unterricht eingeführten Lehrbücher und Lernmittel, deren Anschaffung ihr obliegt.

Die Einführung nicht in diesem Verzeichnisse angegebener Leitfäden, Lesebücher, Lehrbücher, Gesanghefte u. s. w. in der Form freiwilliger Anschaffungen seitens der Schülerinnen ist unzulässig.

9.

Es ist eine Einrichtung zu treffen, welche es den Schülerinnen ermöglicht, Doppelexemplare ihrer Lernbücher und sonstige Bücher und Unterrichtsmittel, deren sie zu Hause nicht bedürfen, in der Schule in sicherem Gewahrsam zu lassen. Die Schultaschen, Mappen u. s. w. der Schülerinnen sind unter Aufsicht zu halten, damit jede Ueberlastung verhütet werden kann.

10.

Die Höchstzahl sämmtlicher Unterrichtsstunden einer Woche beträgt für das erste Schuljahr 18, für das zweite 20, für das dritte 22, für das vierte 28, für die folgenden Schuljahre 30. Alle Lehrgegenstände der Mädchenschule sind allgemein verbindlich.

Wo die Befreiung von der Theilnahme am Unterricht in einem technischen Lehrfach aus Gesundheitsrücksichten nöthig erscheint, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

11.

Bei Aufstellung des Stundenplanes ist darauf zu achten, daß die Stunden, in welchen die Augen der Schülerinnen besonders in Anspruch genommen werden müssen (Lesen, Schreiben, Zeichnen, Geographie, Handarbeiten), in die helle Tageszeit fallen,

daß die Religionsstunden möglichst an den Anfang der Unterrichtszeit gelegt werden,

daß die unmittelbare Aufeinanderfolge von Lehrstunden, welche das Nachdenken der Kinder vorzugsweise erfordern, vermieden werde.

12.

Nach der zweiten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 15 Minuten, sonst zwischen je zwei Unterrichtsstunden eine solche von 10 Minuten statt. Machen es die Verhältnisse nöthig, daß fünf Stunden hintereinander unterrichtet wird, so muß die Pause zwischen der vierten und fünften Stunde wieder 15 Minuten dauern.

13.

Wenigstens während der größeren Pausen haben die Schülerinnen die Klassen zu verlassen, damit gelüftet werden kann.

Wenn es die Witterung irgend zuläßt, haben sie sich während der Pausen im Freien zu bewegen.

14.

Der Schwerpunkt der Schularbeit ist in den Unterricht zu legen. Zu häuslichen Arbeiten dürfen nur Aufgaben gestellt werden, die in der Schule so weit vorbereitet sind, daß sie von den Schülerinnen selbständig gelöst werden können.

Die häusliche Arbeitszeit soll

für die Unterstufe — höchstens 1 Stunde täglich,
für die Mittelstufe — höchstens 1½ Stunde täglich,
für die Oberstufe — höchstens 2 Stunden täglich

betragen.

Durch Umfrage in den Klassen und in den Elternkreisen ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob dieses Maß eingehalten wird. Für eine entsprechende Vertheilung der häuslichen Arbeit auf die einzelnen Lehrgegenstände haben die Ordinarien Sorge zu tragen.

15.

Vom Vormittage auf den Nachmittag dürfen häusliche Arbeiten nicht aufgegeben werden.

16.

Ferienarbeiten sind auch als freiwillige Leistungen unzulässig.

17.

Der Memorirstoff ist sorgfältig zu wählen, knapp zu bemessen und, soweit das irgend angängig ist, bereits in der Pensenvertheilung für das ganze Schuljahr von vornherein festzustellen.

18.

Bei den deutschen Aufsätzen hat der Lehrer ein Höchstmaß für den Umfang vorzuschreiben. Es sollen im Allgemeinen lieber häufigere als zu lange Arbeiten geliefert werden.

19.

Extemporalien und Klausurarbeiten sind als Uebung zulässig, nicht aber als Maßstab für die Beurtheilung, insbesondere nicht bei Versetzung der Schülerinnen.

20.

Alle schriftlichen Arbeiten sind sorgfältig zu korrigiren. Sie müssen das Datum der Abgabe und der Korrektur tragen.

21.

Zeichnungen, auch Kartenzeichnungen, dürfen nicht zum Gegenstande häuslicher Aufgaben gemacht werden.

22.

Strafarbeiten irgend welcher Art sind unzulässig.

23.

Handarbeits-, Zeichen- und Schreibstunden dürfen nicht von fremdsprachlicher Unterhaltung oder von Vorlesen begleitet sein.

24.

Wiederholungen der durchgenommenen Lehrstoffe müssen täglich vorkommen, so daß das Aufgeben besonderer zusammenhängender Wiederholungen ganzer Lehrabschnitte entbehrlich wird.

25.

Sollte eine Bestrafung durch Nachbleiben erforderlich werden, so sind die Eltern vorher davon zu benachrichtigen. Die Schülerin darf während des Nachbleibens weder unbeaufsichtigt noch unbeschäftigt sein.

In keinem Falle dürfen Schülerinnen zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht in der Schule zurückgehalten werden.

26.

Die Schülerinnen erhalten mindestens alle Halbjahre ein schriftliches Zeugnis über Führung, Fleiß und die Leistungen in den einzelnen Fächern.

27.

Oeffentliche Schulprüfungen finden nicht statt.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Lehrplan für die höhere Mädchenschule.

A. Stunden-Tafel.

	Kl.	Unterstufe			Mittelstufe			Oberstufe			Summe
		IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	
1.	Religion	3	3	3	3	3	3	2	2	2	24
2.	Deutsch	10	9	8	5	5	5	4	4	4	54
3.	Französisch				5	5	5	4	4	4	27
4.	Englisch							4	4	4	12
5.	Rechnen	3	3	3	3	3	3	2	2	2	24
6.	Geschichte					2	2	2	2	2	10
7.	Erdkunde			2	2	2	2	2	2	2	14
8.	Naturwissenschaften				2	2	2	2	2	2	12
9.	Zeichnen					2	2	2	2	2	10 (8)
10.	Schreiben		3	2	2						7 (9)
11.	Handarbeit			2	2	2	2	2	2	2	14
12.	Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	12 (18)
13.	Turnen				2	2	2	2	2	2	18 (12)
	Summe	18	20	22	28	30	30	30	30	30	238

B. Lehraufgabe.

I. Religion.

A. Für die evangelischen Schülerinnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Unterstützt von der Gesammtthätigkeit der Schule verfolgt der evangelische Religionsunterricht das Ziel, die Mädchen zum

Leben in Gottes Wort zu erziehen, sie in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde einzuführen, und sie so zu befähigen, dereinst durch ihren Wandel und durch freudige Betheiligung am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde sowie an christlichen Liebeswerken die ihnen im Leben zufallende besondere Aufgabe zu lösen.

b. Lehraufgaben.

1) Unterstufe (IX—VII): Eine mäßige, allmählich erweiterte Auswahl biblischer Geschichten des Alten und des Neuen Testaments, welche dem Verständnis dieser Stufe entsprechen, ohne Betonung des inneren Zusammenhanges und ohne Anwendung eines Lesebuches. Dazu passende Bibelsprüche, einzelne Liederverse und Gebete. Erlernung der zehn Gebote und des Vaterunsers ohne Luthers Auslegung.

2) Mittelstufe (VI—IV): Darstellung der Geschichte des Reiches Gottes im Alten und im Neuen Testament in einer zusammenhängenden Reihe biblischer Geschichten nach einem Lesebuch. Das erste Hauptstück mit Luthers Auslegung; Erlernung des zweiten Hauptstückes; Worterklärung des zweiten und dritten Hauptstückes. Dazu passende Bibelsprüche und in jedem Jahr etwa vier Kirchenlieder. — Das Kirchenjahr.

3) Oberstufe (III—I): In Kl. III. Evangelische Perikopen in reichlicher Auswahl; die Gleichnisse des Herrn. Eingehende Auslegung der Bergpredigt. Erklärung des zweiten Hauptstückes mit Luthers Auslegung.— Die Ordnung des Gottesdienstes. — Vier Kirchenlieder.

In Kl. II. Zusammenhängende Lesung und Erklärung eines der synoptischen Evangelien. Ausgewählte Psalmen und prophetische Stellen des Alten Testaments. Luthers Auslegung des dritten Hauptstückes; das vierte und das fünfte Hauptstück ohne Luthers Auslegung. — Vier Kirchenlieder. — Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes in einzelnen Lebensbildern. — Luthers Leben und Wirken.

In Kl. I. Ausgewählte epistolische Perikopen. Wiederholung des Katechismus, der Bibelsprüche und Lieder. — Bilder aus der Kirchengeschichte in strenger Beschränkung auf die für die kirchlich-religiöse Bildung der evangelischen Jugend unentbehrlichen Stoffe: Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche im Anschluß an die Lektüre ausgewählter Abschnitte aus der Apostelgeschichte. Christenverfolgungen. Augustinus. Winfrid, Ansgar, Adalbert von Prag, Otto von Bamberg. Anselmus. Bernhard von Clairvaux. Tauler. Johann Huß. Die Brüder vom gemeinen Leben. Die Reformation (Luther, Melanchthon, Zwingli,

Calvin). Paul Gerhardt, Francke, Zinzendorf, Oberlin, Fliedner, Wichern.

c. Methodische Bemerkungen.

Das Dargebotene sei überall schlicht, klar, anschaulich und auf das Leben bezogen. Dogmatisiren und Schematisiren unterbleibe.

Die Forderung des Wiedererzählens biblischer Geschichten hat sich der wachsenden Sprachfertigkeit der Kinder anzupassen. Hauptaufgabe bleibt die religiös-sittliche Erziehung des Mädchens; von diesem Gesichtspunkt aus ist auch der Gedächtnisstoff zu bemessen und zu behandeln. Die dadurch gebotene Beschränkung wird es leichter ermöglichen, durch häufige Wiederholung das, was an Liedern, Bibelstellen und aus dem Katechismus der Schülerin mitgegeben wird, zu einem gefestigten Besitz für das Leben zu machen.

Außer dem biblischen Lesebuch, der Bibel, dem Katechismus der betreffenden Religionsgesellschaft oder Gemeinde (dem kleinen lutherischen, dem Heidelberger, dem von der rheinischen Synode herausgegebenen evangelischen Katechismus u. s. w.), dem Gesangbuch und etwa einer kurzen Zusammenstellung der zu lernenden Lieder und Sprüche dürfen Hülfsbücher nicht benutzt werden. Die Kirchenlieder sind überall in der beim Gemeindegesang eingeführten Form zu lernen, und so auch im Gesangunterricht zu üben.

Bei der Auswahl des Religionslehrers kommt es nicht auf die Art seiner Vorbildung, sondern darauf an, daß er eine lebendige, warme, innerlichst überzeugte Persönlichkeit sei.

B. Für die katholischen Schülerinnen.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleibt Verfügung vorbehalten.

II. Deutsch.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen und ungezwungenen, mündlichen wie schriftlichen Gebrauch der Muttersprache; Weckung und Stärkung des Sprachgefühls; Befähigung zum sinnvollen Lesen und Sprechen einfacher poetischer und prosaischer Stücke; Vertrautheit mit einigen Meisterwerken unserer klassischen Litteratur, Bekanntschaft mit dem Lebensgange und der Bedeutung einiger der größten Dichter der klassischen Zeit an der Hand des Gelesenen; Belebung des vaterländischen Sinnes insbesondere durch die Einführung in die Welt der deutschen Dichtung und Sage.

b. Lehraufgaben.

1) Unterstufe (IX—VII): Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen, Schreiben in sich; diese Gegenstände müssen im organischen Zusammenhange mit einander bleiben; auch den Unterricht im Schönschreiben in den Klassen VIII und VII hat möglichst der Lehrer des Deutschen zu ertheilen. Für die Sprechübungen sind konkrete Gegenstände und gute, nicht überladene Bilder zu benutzen.

Lesen bis zur vollen mechanischen Geläufigkeit, zuerst nach der eingeführten Fibel, später nach dem Lesebuche. Erste Uebungen in der mündlichen Wiedergabe des Gelesenen. Regelmäßige häusliche Abschriften in mäßigem Umfange. Erlernung kleiner Gedichte und kurzer erzählender Prosastücke. — Die einfachsten Grundzüge der Rechtschreibung.

In Kl. VII. Die ersten grammatischen Belehrungen: Redetheile und Glieder des einfachen Satzes.

2) Mittelstufe (VI—IV): Reichliche Uebungen im sinngemäßen Lesen; Erschließung des Lesestückes durch Zergliederung, Zusammenfassung und Wiedergabe des Inhalts.

Rechtschreibe- und Interpunktionsübungen in wöchentlichen Diktaten in der Klasse. — Schriftliche Wiedergabe prosaischer Lesestücke erzählenden Inhalts in allmählich gesteigerter Selbständigkeit des Ausdrucks und der Darstellung; in der Klasse freie Niederschriften von Erlebtem, Gesehenem, Erfahrenem in kurzer, möglichst zwangloser Fassung. — Im Anschluß an typische Beispiele elementare Belehrungen über die Unterscheidung der starken und schwachen Flexion, den einfachen, erweiterten und zusammengesetzten Satz und das Wichtigste aus der Wortbildungslehre. Diese grammatischen Belehrungen finden gelegentlich der Lesestunde an geeigneten Prosastücken und Beispielen statt; ein Leitfaden ist nicht erforderlich.

Fleißige Uebung im Wiedererzählen. Erlernung und Vortrag einer Auswahl von Gedichten nach einem für die Schule festzusetzenden Kanon mit kurzen Notizen über die Verfasser.

3) Oberstufe (III—I): Der Lesestoff in Kl. III ist vorzugsweise dem Gebiet der deutschen Sage (Nibelungen, Gudrun), Uhlands Gedichten, den Freiheitssängern und der deutschen Kulturgeschichte mit Berücksichtigung des Frauenlebens zu entnehmen.

Elementare Belehrungen über poetische und Stilformen nur, soweit sie zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich sind.

Die Klassen II und I benutzen in der Regel kein Lesebuch mehr. Kl. II liest geeignete Abschnitte aus einer guten metrischen Uebersetzung der Odyssee nach einer Schulausgabe. Schillersche

Balladen und ein Drama Schillers; ein anderes als Privatlektüre.

Kl. I lieſt neben einer reichlichen Auswahl Goethiſcher, Schillerſcher und Uhlandſcher Gedichte abwechſelnd Herrmann und Dorothea oder Iphigenie von Goethe; als Privatlektüre die andere der beiden genannten Dichtungen Goethes, Leſſings Minna von Barnhelm und ausgewählte Abſchnitte von Dichtung und Wahrheit nach einer Schulausgabe.

Abweichungen von der vorſtehenden Auswahl der Klaſſenlektüre für II und I ſind unter beſonderen Umſtänden nicht ausgeſchloſſen.

In allen drei Klaſſen werden die zu lernenden Gedichte in möglichſt engem Anſchluß an den Hauptleſeſtoff beſtimmt. Wie im Aufſatz alles Rhetoriſche, ſo iſt im Vortrag der Gedichte alles Deklamatoriſche zu meiden.

Die Aufſätze beſchränken ſich auch auf der Oberſtufe auf freiere Wiedergaben aus dem Gebiete des Lehrſtoffes und des der Schülerin vertrauten Lebens. In jedem Vierteljahr ein Klaſſenaufſatz. Der Umfang aller Aufſätze ſei mäßig, ihr Inhalt auch anderen Gebieten als dem des deutſchen Unterrichts entnommen (Geſchichte, Erdkunde, Naturwiſſenſchaften). Aufgaben, welche zu äſthetiſchen oder moraliſirenden Auslaſſungen verführen könnten, ſind nicht zu wählen. Es empfiehlt ſich, ſtatt der Aufſätze zuweilen vorbereitete Ueberſetzungen aus den Fremdſprachen anfertigen zu laſſen.

Der litteraturkundliche Unterricht hält ſich im Weſentlichen an das, was durch die Lektüre während der ganzen Schulzeit erworben iſt, oder was auf der Oberſtufe in der Klaſſe oder im Hauſe geleſen werden ſoll. Dichter, von denen die Schülerin durch Lektüre keine Anſchauung erhält, ſind nicht zu behandeln; die Jahreszahlen beſchränken ſich auf das Nothwendigſte.

Eine zuſammenhängende Darſtellung des Entwickelungsganges der deutſchen Dichtung, auch nur der des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts iſt ausgeſchloſſen; eingehendere Nachrichten ſind in Kl. I. zu geben von dem Leben und Dichten Leſſings, Schillers, Goethes und Uhlands; Klopſtock und Herder im Anſchluß an Leſſing und Goethe, ſoweit ihre Kenntnis für deren Verſtändnis nothwendig iſt. Der Zuſammenhang mit der politiſchen Geſchichte und der allgemeinen Kultur der Zeit iſt überall zum Bewußtſein zu bringen, das Gebotene durch Mittheilung von Briefen, durch Bilder u. ä. möglichſt anſchaulich zu geſtalten.

Was der Schülerin von der epiſchen Dichtung des Mittelalters zu wiſſen nöthig iſt, erfahre ſie gelegentlich der Beſprechungen der Nibelungen und der Gudrun. Walther von der

Vogelweide schließe sich an die Behandlung der deutschen Kaiserzeit und des deutschen Frauenlebens im Mittelalter; Luthers Bedeutung für das geistige Leben unseres Volkes hat der evangelische Religions- und der Geschichtsunterricht darzulegen; Hans Sachs und das Volkslied sind mit der Behandlung von Goethes Jugend zu verbinden. Ein Leitfaden für den litteraturkundlichen Unterricht ist ausgeschlossen, ebenso ein besonderes litterarhistorisches Lesebuch. Dagegen empfiehlt sich eine Sammlung von mäßigem Umfange, welche außer dem Kanon der auf der Mittel- und Oberstufe zu lernenden Gedichte eine kleine Auswahl des Besten aus der lyrischen und epischen Poesie des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts und aus der Spruchdichtung Goethes, Schillers und Rückerts enthält.

c. Methodische Bemerkungen.

Das Beste, was der deutsche Unterricht der Schülerin ins Leben mitgeben kann, ist eine verständnisvolle Liebe zu Worten und Werken unserer Muttersprache. Deshalb hat die grammatische Unterweisung alles zu meiden, was nach systematischem Regelwerk aussieht; es darf nie vergessen werden, daß der Schülerin die Sprache selbst bekannt und geläufig ist, daß ihr natürliches Sprachgefühl nur richtig geleitet zu werden braucht; der unbewußt erworbene und ungeordnete Sprachstoff soll durch Zergliederung, Vergleichung und Zusammenstellung bewußt gemacht werden. Darum ist in Aussprache, Ausdruck und Vortrag auch alles Gemachte, Gezwungene und Erkünstelte zu verwerfen, und der Schülerin in ihren mündlichen und schriftlichen Aeußerungen die möglichste persönliche Freiheit zu gewähren. Auf Einfachheit der Darstellung, insbesondere des Satzbaues ist zu halten, und dem Eindringen fremdartiger Wendungen aus dem französischen und englischen Unterricht streng zu wehren. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, die den vollen Begriffsinhalt und Umfang decken, sollen ausgemerzt werden. Indessen ist gerade in diesem Punkte ein verständiges Maßhalten geboten, um nicht der Willkür Thür und Thor zu öffnen. Es empfiehlt sich, dafür an jeder Schule bestimmte Normen aufzustellen.

Das Lesebuch sei beschränkt in seinem Umfange, reich und deutsch in seinem Inhalte. Für die Unter- und Mittelstufe muß es namentlich enthalten eine reichliche Auswahl der besten echten und unverfälschten deutschen Märchen, Sagen und Kinderlieder, gute Schilderungen des deutschen Landes und Volkes, Charakterbilder deutscher Männer und Frauen.

Als Hülfsbuch für den Unterricht in den sogen. Realien ist das deutsche Lesebuch der höheren Mädchenschulen nicht bestimmt.

Der Kanon der zu lernenden Gedichte beschränke sich auf eine mäßige Anzahl der besten Stücke, die werth sind, ein Theil des geistigen Lebensgutes der Schülerin zu werden. Für den Text sei die vom Dichter gegebene Fassung bestimmend. Die gewählten Gedichte dürfen dem weiblichen Anschauungs- und Empfindungskreise nicht fern liegen und der gedächtnismäßigen Aneignung nicht allzugroße Schwierigkeiten bieten. Bei der Auswahl ist ausschließlich der künstlerische und ethische Gehalt maßgebend. Bei der Behandlung von Gedichten ist alle gelehrte Erklärung und alles Sprachliche, das nicht für das poetische Verständnis unmittelbar nothwendig ist, vom Uebel; das Gedicht soll durch das Wort des Lehrers nur Licht und Leben erhalten. Die Unterweisung in den Dichtungsformen und Dichtungsarten ist nie Selbstzweck, sie dient lediglich der Erklärung des Kunstwerkes; antike Metren sind auszuschließen, nur der Bau des deutschen Hexameters und des Distichons möge gelegentlich der Homerlektüre und an Beispielen aus der deutschen Spruchdichtung erörtert werden.

Es sind im deutschen Unterricht auch diejenigen Volkslieder und volksthümlichen Lieder zu besprechen und zu lernen, die für den Gesangunterricht vorzugsweise in Betracht kommen.

Der deutsche Aufsatz soll zum wahren, schlichten, natürlichen Ausdruck erziehen; die Neigung zum unklar Schwärmerischen, poetisch Phrasenhaften und zum Prunken mit unreifen oder entlehnten Urtheilen ist nachdrücklich zu bekämpfen. Daher haben sich die Aufgaben innerhalb des vorbezeichneten Stoffes zu halten und alles Verstiegene strengstens zu vermeiden. Dispositionsübungen sind nur insoweit anzustellen als sie die Uebersicht über ein größeres Gebiet erleichtern und den natürlichen Gang der Darstellung hervortreten lassen.

Bei der Klassenlektüre größerer Kunstwerke ist nicht der ganze Text in der Klasse zu lesen; es empfiehlt sich vielmehr, nur die wichtigeren Partieen nach vorheriger Besprechung des Inhalts, und nachdem die Schülerin in häuslicher Arbeit sie zu verstehen gesucht hat, vorlesen zu lassen. Die gelesenen Epen und Dramen sind den Mädchen zu einem ihrem Alter entsprechenden Verständnis zu bringen. Die Privatlektüre ist durch Besprechung des Gelesenen in der Klasse und durch gelegentliche Aufsätze fruchtbar zu machen. Sie hat besonders auch den Zweck, den Geschmack der Schülerin am Echten und Einfachen zu bilden, und sie für die spätere Lebenszeit vor dem zerfahrenen Lesen seichter Unterhaltungslitteratur möglichst zu bewahren.

Je reichere litteraturgeschichtliche Kenntnisse der Lehrer besitzt, je umfänglicher und gründlicher seine Belesenheit, je lebhafter

und genauer seine Anschauung vergangener Zeiten und Menschen ist, um so leichter wird es ihm bei methodischem Geschick werden, die litteraturkundlichen Unterweisungen um einige persönliche und sachliche Mittelpunkte zu gruppiren und von einem Punkte aus die Umgebung zu beleuchten. Der Schein der Wissenschaftlichkeit ist um der Wahrheit willen streng zu meiden. Der Lehrer hat hier wie in der Erklärung deutscher Dichtungen viel erreicht, wenn es ihm gelungen ist, vergangene Zeiten und Menschen lebendig zu machen, bleibenden Antheil an großen Deutschen und an ihrem Wirken zu wecken.

III./IV. Französisch. Englisch.

a. Allgemeines Lehrziel für die beiden fremden Sprachen.

Der Unterricht in den fremden Sprachen hat die unmittelbare Aufgabe, die Schülerin zu befähigen, einen leichteren französischen oder englischen Schriftsteller zu verstehen, gesprochenes Englisch und Französisch richtig aufzufassen, und die fremde Sprache in den einfachen Formen des täglichen Verkehrs mündlich wie schriftlich mit einiger Gewandtheit zu gebrauchen; er hat die mittelbare Aufgabe, den Schülerinnen das Verständnis für die geistige und materielle Kultur, für Leben und Sitte der beiden fremden Völker möglichst zu erschließen.

b. Lehraufgabe. (Französisch.)

1) Mittelstufe (VI—IV): Erste Aufgabe ist die Erwerbung einer richtigen Aussprache durch sorgfältige und planmäßige Einübung der fremden Laute zunächst in einem kurzen propädeutischen Kursus (4—6 Wochen) unter Ausschluß von theoretischen Regeln über Lautbildung und Aussprache und ohne sog. Lautschrift. Hierbei ist stets vom Laut, nicht vom Buchstaben auszugehen. Von vornherein ist neben der richtigen Aussprache des Einzellautes und des Wortes Gewicht zu legen auf die natürliche Trennung der Sprechsilben, die Bildung und Beobachtung der Sprechtakte und auf den Satzaccent.

Im Anschluß an ein Lese- und Lehrbuch, das die Lektüre von vornherein in den Mittelpunkt des Unterrichts stellt und die allmähliche Erwerbung elementarer grammatischer Kenntnisse, eines kleinen verwendbaren Wortschatzes, sowie die mündlichen und schriftlichen Uebungen möglichst aus den Lesestücken hervorgehen läßt, ist allmählich die Kenntnis der regelmäßigen Formenlehre, der Hülfsverben und der einfachen Wortstellung zu gewinnen. Alles Seltene und Ungewöhnliche ist bei Seite zu lassen; die Konjugationsübungen beschränken sich auf die Verben

in er und ir. Dagegen müssen die großen bestimmenden Züge klar hervortreten und immer wieder eingeprägt werden. In der Lektüre auftretende unregelmäßige Formen werden als Vokabeln behandelt. Eine Trennung von Grammatik- und Lektürestunden findet auf dieser Stufe nicht statt.

Am Schlusse des Lehrbuches empfiehlt sich eine kurze systematische Zusammenstellung des grammatischen Stoffes nach Redetheilen unter Voranstellung typischer Beispiele.

Die Sprechübungen, auf welche vom ersten Tage an Gewicht zu legen ist, schließen sich theils an den Lesestoff, theils an konkrete Gegenstände, an Vorgänge des Schullebens oder an gute, nicht überfüllte Bildertafeln mit Darstellungen aus dem täglichen Leben an; sog. Questionnaires im Anhange an Lesestücke oder abgesondert, sind nicht empfehlenswerth. Wenn das Lesebuch kein sachlich geordnetes Wörterverzeichnis enthält, so empfiehlt sich die Anlage eines solchen durch die Schülerin unter Anleitung des Lehrers. Wöchentlich Diktate kleiner durchgearbeiteter oder besprochener französischer Texte zur Uebung des Ohres und zur Uebertragung des Lautes in das herkömmliche Schriftbild. — Uebersetzung deutscher Sätze nur, insoweit sie zur Einübung grammatischer Formen und Regeln sich als nothwendig erweisen. Häufige Uebungen in der mündlichen Wiedergabe anfänglich ganz kurzer, allmählich längerer erzählender Abschnitte, die im Unterricht behandelt worden sind. — Erlernen kleiner Gedichte, Kindersprüche, Räthsel, Spielreime.

2) Oberstufe (III—I): Lektüre und Grammatik sind getrennt, doch bleibt die Grammatik die Dienerin. — Möglichst reiche Lektüre ausgewählter leichterer Schriftwerke im Zusammenhang, namentlich solcher erzählender und schildernder Art, in Originalausgaben oder in deutschen Schulausgaben ohne Fußnoten. Die historische, novellistische und poetische Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts ist zu bevorzugen. Häufige Uebungen im zusammenhängenden Lesen längerer Abschnitte, wobei namentlich auch auf den logischen und den rhetorischen Accent zu achten ist. — Die Behandlung französischer Gedichte schließt sich am Besten an eine gute Schulsammlung an, welche das neunzehnte Jahrhundert besonders berücksichtigt.

Grammatik: Die Verben in re; gründliche Einprägung der nothwendigen unregelmäßigen Verben unter Ausschluß aller ungebräuchlichen Zeitwörter und aller seltenen Formen. Auf das Gemeinsame gewisser Unregelmäßigkeiten ist hinzuleiten.

Die syntaktischen Hauptgesetze in Bezug auf den Gebrauch der Hülfsverba, Wortstellung, Tempora, Indikativ und Konjunktiv, in induktiver Behandlung anschließend an Mustersätze.

Grundsätze der Syntax des Artikels, Adjektivs, Adverbs, der Pronomina; die sog. Kasusrektion, Präpositionen; Syntax des Infinitivs und der Participien, überall unter Beschränkung auf das Nothwendige und Gebräuchliche und in induktiver Lehrform, so daß die Regel der Schülerin nicht als Verhaltungsmaßregel beim Uebersetzen zur Vermeidung von Fehlern entgegentritt, sondern als Ausdruck des sprachlichen Thatbestandes klar wird.

Das System der französischen Grammatik kann in seinen Hauptzügen in Kl. II zum Abschluß gebracht werden. In der ersten Klasse mögen dann noch einzelne Kapitel der Formen- Wort- und Satzlehre mit der besonderen Absicht sprachlich-logischer Schulung eingehender behandelt werden, um so die Schülerin auch zur Beobachtung der ihr verständlichen Erscheinungen in der jeweiligen Lektüre anzuleiten.

Fortsetzung der Diktate leichter französischer Texte, allmählich auch solcher, welche der Schülerin nicht bekannt sind. Mündliche und schriftliche Umbildungen gegebener französischer Texte in steigender Selbständigkeit, einfache Briefe, mündliche Rückübersetzungen in das Französische. Systematische Vermehrung des Besitzes an Vokabeln und idiomatischen Wendungen; freie mündliche Erzählungen, Gespräche über Gegenstände und Vorkommnisse des täglichen Lebens nach Angabe und Vorbereitung durch den Lehrer. Keine Stunde, wenn sie nicht ausschließlich schriftlicher Arbeit gewidmet wird, vergehe ohne französisches Gespräch; nur der grammatische Unterricht ist überall in deutscher Sprache zu ertheilen. Die grammatische Terminologie sei im Deutschen, Französischen und Englischen möglichst die gleiche.

Kurze litteraturgeschichtliche Notizen können gelegentlich der Lektüre gegeben werden. Zusammenhängende französische Litteraturgeschichte gehört nicht zu den Aufgaben der höheren Mädchenschule. Es empfiehlt sich dagegen, die Schülerinnen auf gute Erzeugnisse der neueren französischen Litteratur für ihre Privatlektüre zu verweisen und nach dieser Richtung auch die Schülerinnenbibliothek zu vermehren.

c. Lehraufgabe. (Englisch.)

Der Unterricht beginnt mit dem Eintritt in das siebente Schuljahr. Da er dieselben Ziele verfolgt wie im Französischen, so wird auch das Lehrverfahren im Ganzen dasselbe sein müssen. Das für das Französische Angeführte gilt demnach für das Englische in sinngemäßer Anwendung. Nur wird bei der größeren geistigen Reife der Schülerinnen, bei der kürzeren Lehrzeit und bei der Verwandtschaft des englischen und des deutschen Sprachgeistes alles grammatische Regelwerk noch mehr beschränkt werden

können, wird die mannigfache Verwendung zusammenhängenden Lesestoffes und die vielfältige Uebung mündlichen und schriftlichen Gebrauchs der fremden Sprache noch deutlicher hervortreten.

Die erste und wesentlichste Aufgabe bleibt auch hier die Erwerbung einer richtigen Aussprache in einem propädeutischen Kursus durch sorgfältige und planmäßige Einübung der fremden Laute unter Ausschluß theoretischer Regeln und ohne Lautschrift, sowie die Gewinnung eines beschränkten Wortschatzes möglichst durch Vermittlung der Anschauung. Versuche im Sprechen in jeder Stunde im Anschluß an den Lesestoff und an Dinge und Vorkommnisse des täglichen Lebens. Lektüre und Grammatik werden im ersten Jahre nicht in gesonderten Stunden betrieben.

Die grammatische Aufgabe bilde für Kl. III die Formenlehre, namentlich die schwache und die starke Flexion des Zeitwortes unter strenger Beschränkung auf das Nothwendige und Gebräuchliche und mit Berücksichtigung der wichtigsten syntaktischen Verhältnisse, die zum Verständnis der Formen selbst sowie der Lektüre nothwendig werden. Systematische Zusammenstellung des grammatischen Stoffes an der Hand des Lehr- und Lesebuches. Der Kl. II fällt zu die Syntax des Verbum (Hülfsverba, Infinitiv, Gerundium, Particip, Gebrauch der Zeiten, das Unerläßliche über den Konjunktiv). Kl. I vervollständige die Syntax der Redetheile namentlich nach der Seite der Pronomina, des Artikels, der Präpositionen. Ueberall auch hier induktives Verfahren im Anschluß an Mustersätze.

Unter den schriftlichen Arbeiten steht in erster Reihe das dem Lesestoff unmittelbar oder mittelbar entlehnte Diktat kurzer englischer Texte, das allmählich zu orthographischer Sicherheit erziehen soll. Wie im Französischen mündliche und schriftliche Wiedergabe erzählender Texte in nach und nach freier werdenden Umbildungen und Nachahmungen; mündliche Rückübersetzungen in das Englische, leichte Briefe. Uebersetzung deutscher Einzelsätze nur zum Zweck grammatischer Uebung. Systematische Erweiterung des Besitzes an Vokabeln und idiomatischen Wendungen mit vielseitiger Benutzung in den Sprechübungen.

Für die Lektüre sind in den Klassen II und I ausgewählte zusammenhängende Schriftwerke in Einzelausgaben zu benutzen mit Bevorzugung der historischen, novellistischen und poetischen Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts. Zusammenhängende englische Litteraturgeschichte gehört nicht zu den Aufgaben der höheren Mädchenschule.

Gedichte im Anschluß an eine gute Schulsammlung. — Kurze litteraturgeschichtliche Notizen können gelegentlich der Lektüre

gegeben werden. Hinweise auf geeignete Privatlektüre und litterarisch Werthvolles für die spätere Fortbildung.

d. Methodische Bemerkungen für die beiden fremden Sprachen.

Der Unterricht im Französischen und im Englischen nach den oben angedeuteten Grundsätzen erfordert einen Lehrer, der die fremde Sprache möglichst leicht und sicher handhabt. Er setzt eine gewisse Selbständigkeit des Lehrenden dem Pensum gegenüber voraus; nach den jeweiligen Bedürfnissen des Unterrichts wird der Stoff im Einzelnen bemessen, gesichtet und mannigfach verwendet werden müssen. Der neusprachliche Unterricht verlangt schließlich ein nicht geringes Maß geistiger Beweglichkeit und immer reger Hingabe an den Gegenstand. Die schwierigste Aufgabe fällt dem Unterricht im ersten Jahre zu; das hier Versäumte ist kaum je wieder gut zu machen. Der Lehrende selbst muß phonetisch hinreichend geschult sein, um diejenigen Hülfen, welche dem Kinde bei der ersten Aussprache fremder Laute und Lautverbindungen gegeben werden müssen, und diejenigen Uebungsweisen, welche die gelernte Aussprache befestigen sollen, selbständig finden und verwenden zu können. Da der natürliche Lautstand der Schülerinnen je nach Heimath und Herkunft verschieden ist, lassen sich einzelne Verhaltungsmaßregeln nicht geben. In den unteren Klassen empfiehlt sich eine konsequente Artikulationsgymnastik, welche auch Chorsprechen, und Chorsingen einzelner Laute und Lautverbindungen berücksichtigt. Einfaches Vorsprechen und Nachsprechenlassen genügt im Klassenunterricht nicht. In den Oberklassen ist zuweilen ein kurzes prosaisches oder poetisches Lesestück nach der Seite der Aussprache hin genau durchzuarbeiten, auswendig zu lernen und oft zu wiederholen. Aussprachefehler sind bei der Beurtheilung der Schülerin orthotographischen und grammatischen Fehlern in den schriftlichen Arbeiten gleich zu setzen. Für die Beurtheilung der schließlichen Leistungen einer Schülerin ist sehr viel weniger die größere und geringere Geübtheit in der Uebersetzung eines deutschen Textes in die fremde Sprache als die Sicherheit und Schnelligkeit des Verständnisses eines fremdsprachlichen Textes maßgebend.

Die grammatischen Erörterungen beschränken sich auf das Gebräuchliche; allgemeine Begriffsbestimmungen sind mit Maß zu verwenden. Die Ergebnisse der geschichtlichen Sprachforschung gehören nicht in den Schulunterricht, wohl aber wird der mit ihnen vertraute Lehrer praktische Hülfen aus ihnen zu ziehen vermögen.

Die Hauptschwierigkeit der Sprechübungen liegt in der Auf-

gabe, nicht nur einzelne Begabte, sondern die ganze Klasse zu betheiligen und die Selbstthätigkeit anzuregen. Auf die einzelne Schülerin kommt naturgemäß jedesmal nur wenig Zeit; es sind also solche Uebungen zu bevorzugen, an welchen Alle theilnehmen können; der Wetteifer mag durch Rede und Gegenrede der Schülerinnen selbst unter Leitung des Lehrers geweckt werden. Je mehr von vornherein die Schülerinnen an den Gedanken gewöhnt werden, daß Französisch und Englisch weniger aus dem Buche als aus dem Munde des Lehrers zu lernen ist, um so schneller wird sich der Verkehr zwischen Lehrer und Schülerinnen in der fremden Sprache erreichen lassen, und die Scheu sich zu äußern wird schwinden.

Wenn auf der Oberstufe viel gelesen werden soll, so ist es nicht möglich, Alles zu übersetzen und Alles gleichmäßig zu verarbeiten. Der Lesestoff des Semesters wird also von vornherein von dem Lehrer nach verschiedenen methodischen Gesichtspunkten zu gliedern sein. Im Anfange wird es sich empfehlen, gemeinsam eine gute deutsche Uebersetzung festzustellen. Ist die Uebersetzung zu Hause vorbereitet, so werde zuerst übersetzt und dann gelesen. Später mögen einzelne Abschnitte zur Vorübersetzung unter die Schülerinnen vertheilt werden; andere Abschnitte werden nur gelesen und besprochen, sobald einige Vertrautheit mit dem Stoff und seiner Form erreicht ist.

Je sicherer der Grund in der Aussprache, in den Elementen der Gramatik und im Wortschatz gelegt ist, um so weniger wird das Lesen durch formale Hindernisse aufgehalten, und um so mehr werden bei der Erklärung die sachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrnnd treten können. Sobald übersetzt wird, ist durchaus auf einen guten deutschen Ausdruck hinzuarbeiten; eine Uebersetzung, die auf halbem Wege stehen bleibt, ist sachlich wie pädagogisch werthlos. Können von größeren Schriftwerken nur ausgewählte Abschnitte in der Schule gelesen werden, so ist streng darauf zu achten, daß die Auswahl nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten erfolge, und daß immer ein möglichst abgeschlossenes Bild gewährt werde. Zur Vervollständigung desselben muß auch die regelmäßig zu pflegende unvorbereitete Lektüre beitragen.

V. Rechnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit Zahlen und in dessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, namentlich auf dem Gebiete der Hauswirthschaft, des Spar- und Versicherungswesens, der einfachen Vermögens-

verwaltung. Förderung klaren und besonnenen Denkens durch vielseitige Anschauung und Benutzung der Zahl.

Letzter Zweck bleibt die Befähigung der Schülerinnen zu selbständiger und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben.

b. Lehraufgaben.

Das Rechnen mit einfach benannten ganzen Zahlen bildet das Pensum der Unterstufe, das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen, mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen und leichte angewandte Aufgaben das Pensum der Mittelstufe. Der Oberstufe fällt zu die ausgiebige Anwendung des so erlernten Rechnens auf die im Anschauungskreise der Schülerin liegenden bürgerlichen Verhältnisse, sowie der auf Anschauung zu begründende und mit Meß- und Rechenoperationen in beständiger Verbindung zu haltende Unterricht in der elementaren Raumlehre.

Besonderes Gewicht ist zu legen auf die Sicherheit des Kopfrechnens im Zahlenkreise von 1—1000, auf das angewandte Rechnen mit Decimalbrüchen bei Münzen, Maßen und Gewichten, auf die Procentrechnung in ihren verschiedenen Anwendungen, auf Sicherheit der geometrischen Grundbegriffe und der einfachen Flächenberechnungen. Auf allen Stufen empfiehlt sich bei der Auswahl der Aufgaben die Berücksichtigung des bürgerlichen Haushalts.

c. Methodische Bemerkungen.

Auf der Unterstufe wird regelmäßig nur im Kopfe gerechnet, in den Klassen IX und VIII unter Anwendung einer Rechenmaschine (Rechenkasten). Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem schriftlichen Rechnen voran; dieses ist zu Gunsten des Kopfrechnens möglichst zu beschränken. Die Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben sind stets so zu wählen, daß die Schülerinnen mit den thatsächlichen hier in Betracht kommenden Verhältnissen bekannt werden; Aufgaben mit unwahrscheinlich großen Zahlen oder unwahrscheinlichen Bruchtheilen sind zu vermeiden, ebenso nicht gebräuchliche Formen und Ausdrücke. Schematische Regeln sind besonders auch bei der Bruchrechnung und bei der Anwendung des Dreisatzes und des Vielsatzes entbehrlich. Algebraisches Rechnen auch in seinen Anfängen ist ausgeschlossen. Es kommt Alles darauf an, die Schülerin zum sichern Ueberblick über die in Betracht kommenden Verhältnisse und Beziehungen zu befähigen und zur einfachsten und schnellsten Lösung der Aufgabe zu führen.

Die Ausdrucksweise sei kurz und bestimmt.

VI. Geschichte.

a. Allgemeines Lehrziel.

Kenntnis der vaterländischen Geschichte. Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und mit denen der Geschichte der großen modernen Kulturvölker, soweit diese für die vaterländische Geschichte von Bedeutung sind. Der Unterricht erstrebt Stärkung und Vertiefung der Liebe zu Vaterland, Heimath und Herrscherhaus, Verständnis für das Leben der Gegenwart und die Aufgaben unseres Volkes. Dieser Aufgabe hat die Schule auch mittelbar durch die Feier der vaterländischen Gedenktage zu genügen.

b. Lehraufgaben.

Der Geschichtsunterricht beginnt mit dem zweiten Schuljahr der Mittelstufe. Er hat zunächst die Aufgabe, durch Lebensbilder der hervorragendsten Gestalten unserer vaterländischen Geschichte, ganz besonders der Herrscher und Herrscherinnen aus dem Hause Hohenzollern, und durch anschauliche Darstellung klar begrenzter bedeutungsvoller Begebenheiten und Zustände die Schülerinnen mit kräftigem persönlichen Interesse zu erfüllen und ihnen die nöthigsten Halt- und Mittelpunkte zu geben. Der Unterricht der Oberstufe hat Einzelnes auszuführen, den Zusammenhang herzustellen, die kulturgeschichtlichen Ergänzungen zu geben; er mündet in eine zusammenhängende Darstellung der neuesten deutschen Geschichte bis zur Gegenwart aus.

Kl. V und IV. Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte bis zur Gegenwart. — Deutsche Sagen.

Kl. III. Die Hauptthatsachen der griechischen und der römischen Geschichte unter Betonung des kulturgeschichtlichen, möglichst durch Anschauung zu vermittelnden Stoffes, besonders der griechischen Kunst im Perikleischen, der römischen Kultur im Augusteischen Zeitalter.

Römer und Germanen.

Kl. II. Deutsche Geschichte bis zum Westphälischen Frieden mit Hervorhebung der kulturgeschichtlichen Momente und des deutschen Frauenlebens.

Kl. I. Fortführung der deutschen Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zur Gegenwart mit wachsender Hervorhebung der brandenburgisch-preußischen Geschichte (Friedrich Wilhelm I., die Zeit Friedrichs des Großen, das Zeitalter der französischen Revolution, der napoleonischen Herrschaft und der Befreiungskriege, die Kämpfe von 1864, 1866, 1870—71; die Einigung Deutschlands, das neue Reich und seine Entwicklung).

Ausblicke auf die Geschichte Englands, Frankreichs, Italiens Oesterreichs und der Vereinigten Staaten.

c. Methodische Bemerkungen.

Dem Geschichtsunterricht fällt im Verein mit dem Unterricht in der Religion und im Deutschen die Aufgabe zu, den heranwachsenden Mädchen eine höhere sittliche Auffassung des Lebens zu vermitteln, die Liebe zum Vaterlande und zur Menschheit in ihnen fester zu begründen.

Der Lehrer der Geschichte hat sich zunächst bewußt zu bleiben, daß es nicht seine Aufgabe ist allgemeine Weltgeschichte zu lehren, daß er sich im Wesentlichen auf das Vaterländische im weiteren und im engeren Sinne zu beschränken hat, und daß die Geschichte anderer Völker nur soweit heranzuziehen ist, als sie für das Verständnis unserer Kultur nothwendig wird. Abgesehen von dieser unerläßlichen Beschränkung hat der Geschichtsunterricht in der höheren Mädchenschule zu beachten, daß alle verwickelten Fragen der äußeren und inneren Politik, alle strategischen Verhältnisse und militärischen Einzelheiten dem Verständnis der Mädchen fremd bleiben, daß also eingehendere Darstellungen von Staatsverträgen, von Verfassungskämpfen, von Schlachten in diese Schule nicht gehören, daß die politische Geschichte im engeren Sinne nur in ihren Hauptzügen zu durchmessen ist, daß es überall, der weiblichen Art gemäß, auf die Erweckung eines warmen persönlichen Interesses an den großen handelnden Personen und Völkern, ihren Schicksalen und Thaten ankommt.

Die Kulturzustände, besonders auch Frauenleben und Frauenarbeit, sind ausgiebig zu berücksichtigen, aber auch ungeschminkt und ohne lange ästhetische Entwicklungen darzustellen. Durch lebendige Schilderungen unter Zuhilfenahme geeigneter charakteristischer Abbildungen sollen sie den Schülerinnen möglichst deutlich zur Anschauung kommen.

Neben Litteratur und Kunst sind nationale und häusliche Sitten, religiöse und sittliche Auffassungen, Handel und Gewerbe nicht außer Acht zu lassen. Antike Mythologie als solche gehört nicht in den Geschichtsunterricht.

Die während der Schulzeit fest einzuprägenden Daten sind auf das Nothwendige zu beschränken, in den Lehrplänen der einzelnen Anstalten genau festzusetzen und den Schülerinnen durch Abdruck zugänglich zu machen. Besonders sichern Takt erheischt die für Kl. I zu fordernde Belehrung über die wichtigsten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart. Sie schließt sich am besten der Darstellung der Verdienste unserer Herrscher auf diesem Gebiete an.

Durch allmähliche Gewöhnung ist darauf hinzuwirken, daß die Schülerinnen der beiden Oberklassen auch in zusammenhängender Form sich über einzelne Personen oder Ereignisse zu äußern wissen.

Das Lehrbuch sei der Mädchenschule angepaßt, möglichst kurz und übersichtlich. Es enthalte nur die zur Einprägung und Wiederholung bestimmten Thatsachen in einfachster Form. Die Ausführung der Umrisse ist Sache des Lehrers.

VII. Erdkunde.

a. Allgemeines Lehrziel.

Verständnisvolle Anschauung der umgebenden Landschaft und der Kartenbilder; Kenntnis der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und ihrer politischen Eintheilung im Großen, sowie der Grundbegriffe der mathematischen Erdkunde. Genauere Kenntnis der physischen und politischen Erdkunde Deutschlands.

b. Lehraufgaben.

Vorbereitung durch die Heimathskunde in Kl. VII. In der Form von Sprechübungen und mit Hülfe einfacher Anschauungsmittel wird das durch zusammenhangslose Anschauung bereits erworbene Heimathsbild zu einem geordneten Besitz umgestaltet; gleichzeitig werden die Schülerinnen mit den wichtigsten geographischen Grundbegriffen vertraut gemacht. Kein Lehrbuch.

Mittelstufe (VI—IV): Kl. VI. Befestigung der Grundbegriffe. Erste Anleitung zum Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Oro- und hydrographische Verhältnisse der Erdoberfläche im Allgemeinen, das Bild der Heimath nach denselben Gesichtspunkten im Besonderen, ohne Zugrundelegung eines Lehrbuchs.

Kl. V. Preußen und Deutschland physisch und politisch unter Benutzung eines Lehrbuches.

Weitere Einführung in das Verständnis der Kartenbilder. Anfänge im Entwerfen von einfachen Umrissen an der Wandtafel.

Kl. IV. Physische und politische Erdkunde der außerdeutschen Länder Europas. Die Länder um das Mittelmeer. Entwerfen einfacher Kartenskizzen an der Wandtafel und auf Blättern.

Kl. III. Die außereuropäischen Erdtheile mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonien und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Beziehungen zu Deutschland. — Kartenskizzen.

Kl. II. Wiederholung und Ergänzung der physischen und politischen Erdkunde der außerdeutschen Länder Europas.

Wiederholung und Erweiterung der Grundbegriffe der mathematischen Erdkunde. — Kartenskizzen.

Kl. I: Physische, politische und Kulturgeographie Deutschlands im Zusammenhange mit der vaterländischen Geschichte der neuesten Zeit.

Die großen Verkehrs- und Handelswege. — Kartenskizzen.

c. Methodische Bemerkungen.

Unbeschadet der Bedeutung der Erdkunde als eines Zweiges der Naturwissenschaft, ist für die Schule vor Allem der praktische Nutzen ins Auge zu fassen. Der erdkundliche Unterricht soll die Schülerin im eigenen Vaterlande heimisch und mit anderen Kulturländern bekannt machen, soll sie über Gestalt und Bewegung der Erde, über die Entstehung der Tages- und Jahreszeiten u. ä. belehren; er soll ihr aber auch die nothwendigsten Kenntnisse aus der Völkerkunde, der Pflanzen- und Thiergeographie sowie die Bekanntschaft mit den wichtigsten der heutigen internationalen Handels- und Verkehrsverhältnisse vermitteln, und so an seinem Theile zur Einführung der heranwachsenden Mädchen in das Verständnis der Welt und des Lebens beitragen.

Der erdkundliche Unterricht muß stets auf die Anschauung gegründet sein, er darf sich nirgend in die lediglich gedächtnismäßige Aneignung von Namenreihen, von Flächen-, Höhen-, Längen-, oder Einwohnerzahlen verirren. Eine richtige Anschauung der Raumgrößen ist am besten zu gewinnen durch Anlegung eines bekannten Maßstabes, z. B. der Größe Deutschlands, der Heimathprovinz u. s. w., im Uebrigen wird die vergleichende Uebersicht auf Grund einzelner weniger absoluter Zahlen genügen. Unablässig ist darauf zu achten, daß die Kartenbilder von der Schülerin verständnisvoll angesehen und als Zeichen betrachtet werden, welche sie allmählich lesen lernen muß.

Das in den Lehraufgaben vorgeschriebene Zeichnen von Skizzen ist für Lehrer und Schülerinnen unentbehrlich, dabei ist aber jede Ueberspannung der Anforderungen streng zu meiden; namentlich als häusliche Arbeiten dürfen Kartenbilder nie aufgegeben werden. Mit einfachen Umrissen, Profilen u. ä. an der Wandtafel und auf einzelnen Blättern wird man sich meist begnügen müssen. Bei Wiederholungen ist das Zeichnen mit zu verwenden, um Gewißheit darüber zu erlangen, bis zu welchem Grade die äußere Gestalt sowie Verhältnisse der Lage und Größe erfaßt worden sind.

Sowohl der Unterricht in der Geschichte als der Unterricht in den Naturwissenschaften müssen mit dem erdkundlichen Unterricht

in Verbindung bleiben, nehmen auf diesen häufigen Bezug und werden von ihm ergänzt.

Das Lehrbuch sei beschränkt auf den für häusliche Arbeit und für Wiederholungen nothwendigen Stoff, der Atlas auf eine mäßige Zahl deutlicher Blätter; alle Belebung des Stoffes muß auch hier vom Lehrer ausgehen.

VIII. Naturwissenschaften.

a. Allgemeines Lehrziel.

1) Naturgeschichte: Aufmerksame und sinnige Betrachtung der Natur. Elementare Vorstellungen von dem Bau und den wichtigsten Lebensvorgängen der Thiere und Pflanzen, von den Gegenseitigkeitsbeziehungen der verschiedenen Lebewesen und von ihren Beziehungen zum Menschen. Allgemeine Gesundheitslehre.

2) Naturlehre: Eine durch Versuche vermittelte elementare Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Naturvorgänge und Gesetze, besonders derer, die für das häusliche und das Verkehrsleben von Bedeutung sind und den Kulturfortschritt unserer Zeit bestimmen helfen.

b. Lehraufgaben.

Kl. VI. Beschreibung vorliegender einfacher Blüthenpflanzen; Erklärung der wichtigsten Formen und Theile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüthen und Früchte. Grundbedingungen des Pflanzenlebens. Beschreibung einiger wichtiger heimischer Säugethiere und Vögel in Bezug auf Gestalt, Farbe und Größe nach vorhandenen Exemplaren oder guten, genügend großen Abbildungen, nebst Mittheilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden.

Kl. V. Erweiterung und Ergänzung des Pensums der Kl. VI. Reptilien, Amphibien, Fische. Grundvorstellungen vom Körperbau des Menschen.

Kl. IV. Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blüthenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Lebenserscheinungen der Pflanzen. Giftpflanzen. — Niedere Thiere, namentlich nützliche und schädliche, sowie deren Feinde, mit besonderer Berücksichtigung der Insekten und ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur. Die im täglichen Leben am häufigsten vorkommenden Mineralien nach Aussehen, Gewinnung und Verwerthung.

Kl. III. Die wichtigsten Kulturpflanzen und ihre Verwerthung. Grundvorstellungen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Das Wichtigste über die Kryptogamen und die

Pflanzenkrankheiten. — Bau und Leben des menschlichen Körpers behufs Unterweisung in der Gesundheitspflege.

Kl. II. Die wichtigsten chemischen Vorgänge mit Berücksichtigung der Mineralogie und Geologie. — Physik: Wärme, Magnetismus, Elektricität.

Kl. I. Physik: Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper; Schall, Licht.

c. Methodische Bemerkungen.

Bei der gewaltigen Fülle des Stoffes auf diesen Gebieten und der verhältnismäßig geringen Anzahl der dafür verfügbaren Lehrstunden ist auf eine angemessene Auswahl die größte Sorgfalt zu verwenden. Dabei ist das Bestreben des Lehrers dahin zu richten, die Schülerinnen zu eigenem Beobachten und Denken anzuleiten, jede Belastung mit gedächtnismäßig anzueignendem Lehrstoff aber zu meiden. Der Versuch und die unmittelbare Anschauung sind bei allen Belehrungen in den Vordergrund zu stellen. Es ist wünschenswerth, daß den Schülerinnen die Möglichkeit gegeben werde, einzelne Versuche selber auszuführen. Auf die Kenntnis botanischer und zoologischer Systeme und Klassifikationsschemata ist kein Gewicht zu legen. Die in das menschliche Kulturleben eingreifenden Pflanzen und Thiere stehen in erster Linie; die heimische Natur und ihre Lebensgemeinschaften sollen der Schülerin vor Allem bekannt und vertraut werden. Die Naturgegenstände selbst sind, wo sie irgend erlangt werden können, den Abbildungen vorzuziehen.

Die Belehrungen über Bau und Leben des menschlichen Körpers und über die Gesundheitspflege sind einerseits ohne Aengstlichkeit, andererseits mit Rücksicht auf weibliche Empfindung zu geben. — In der Physik ist mathematische Betrachtungsweise nur da gerechtfertigt, wo sie sich mit dem geometrischen Anschauungsunterricht zwanglos berührt. Ein besonderes Lehrbuch für den naturkundlichen Unterricht erscheint entbehrlich. Wird ein solches benutzt, so sei es der Mädchenschule angepaßt, kurz, übersichtlich, und meide wissenschaftlichen Schein.

IX. Zeichnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit in der richtigen Abschätzung der Größen- und Richtungsverhältnisse bei ebenen Gebilden und einfachen körperlichen Gegenständen. Befähigung zur sicheren Wiedergabe, Ergänzung und Umformung gegebener symmetrischer Figuren, insbesondere von Flachornamenten. Richtige Auffassung und Darstellung der Umrisse und Beleuchtungsverhältnisse einfacher körperlicher Gegenstände.

b. Lehraufgaben.

Mittelstufe (V und IV): Vorübungen. Zeichnen ebener grad- und krummliniger Gebilde nach Wandtafeln mit Uebungen im Abändern der vorgeführten Formen, erläutert durch Zeichnungen des Lehrers an der Wandtafel. Einfache Flachornamente Der Gebrauch der Grundfarben.

In Kl. V sind je nach Bedürfnis monatlich einige Stunden dem Schönschreiben zu widmen.

Oberstufe (III — I): Flachornamente und Blattformen. Zeichnungen nach einfachen Modellen und nach plastischen Ornamenten im Umriß, zuletzt mit Uebungen in der Wiedergabe von Licht und Schatten. Für besonders begabte Schülerinnen Ausführung von Zeichnungen nach Gegenständen der Natur und des Kunstgewerbes, auch Uebungen im Malen mit Wasserfarben nach lebenden Pflanzen, Blumen u. ä.

c. Methodische Bemerkungen.

Die allgemeinen Ziele des Zeichenunterrichts sind so bestimmt, daß zu ihrer Erreichung es einer besonderen künstlerischen Beanlagung nicht bedarf. Den über den Durchschnitt hinaus befähigten Schülerinnen möge nach Erreichung des allgemeinen Ziels Anleitung zu einer weitergehenden, ihren Anlagen und Neigungen entsprechenden Bethätigung geboten werden, immer aber in der Richtung des Zeichnens nach der Natur. Der Zeichenunterricht in V und IV ist ausschließlich Klassenunterricht.

Im Freihandzeichnen sind Vorlageblätter nirgend zu benutzen, vielmehr nur große Wandvorlagen (Wandtafeln) und körperliche Gegenstände. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hülfsmittel wie Zirkel und Lineal ist gänzlich zu vermeiden. Das Zeichnen nach Gegenständen wird im Einzelunterricht geübt. Die Uebungen in Gebrauch von Zirkel und Lineal sind dem Unterricht in der Raumlehre zu überlassen.

Auf das Verständnis für Form und Farbe sowie auf die Bildung des Geschmacks im Sinne des Einfachen und Echten ist durch Besprechungen an geeigneter Stelle hinzuwirken.

X. Schreiben.

a. Allgemeines Lehrziel.

Aneignung einer sauberen, deutlichen, fließenden und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen sowohl in deutschen wie in lateinischen Buchstaben. Das Ergebnis des Schreibunterrichts muß in allen Heften der Schülerin zum Vorschein kommen. Die Schrift sei eher groß als klein und werde in späteren Jahren auch ohne Linien gefertigt.

b. Lehraufgaben.

Der Unterricht im Schreiben ist in der untersten Klasse durch die eingeführte Fibel bedingt und vom Lesen und von den Sprechübungen nicht getrennt. In den folgenden Schuljahren wird in einem kalligraphischen Lehrgange die deutsche und die lateinische Schrift in genetischer Folge der Buchstabenformen methodisch durchgearbeitet.

Pflicht jedes Lehrers ist es, sobald er schriftliche Arbeiten fertigen läßt, auch der Schrift der Schülerin Beachtung zu widmen; schlechte und undeutliche Schrift bei häuslichen Arbeiten ist auch noch in den Aufsätzen der ersten Klasse der Grund zu einer Minderung des Prädikats. Auch im Diarium darf die Schülerin ihre Schrift nicht vernachlässigen.

c. Methodische Bemerkungen.

Statt Griffel und Schiefertafel empfiehlt sich für den Anfangsunterricht, um die Schrift von vornherein leicht zu machen, der Gebrauch von Bleistift und Papier. Der Uebergang zum Schreiben mit der Feder erfolge so früh als möglich. Ein Theil jeder Stunde ist auf Taktschreiben zu verwenden.

Am Schlusse des Kursus sind auch solche Uebungen vorzunehmen, welche auf schnelles und doch gutes Schreiben hinzielen. Es ist stets darauf zu achten, daß die Buchstaben selbst wie die Zwischenräume der Linien groß genug seien, um das Auge nicht unnütz anzustrengen.

Auf eine gute Körperhaltung beim Schreiben ist von jedem Lehrer mit Strenge zu halten.

XI. Handarbeit.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fähigkeit die in Haus und Familie üblichen weiblichen Handarbeiten richtig und sauber anzufertigen, schadhaft gewordene Stücke auszubessern, auch fertige Arbeiten nach Material und Ausführung zu beurtheilen.

b. Lehraufgaben.

Kl. VII. (drittes Schuljahr): Häkeln (Starke Stahlhaken mit Holzgriff, starker gedrellter Baumwollenfaden).

Kl. VI und V: Stricken. Ausbessern der Strümpfe.

Kl. IV und III: Nähtuch, Zeichentuch, Stopftuch.

Kl. II und I: Das Hemd. Das Ausbessern der Wäsche. Stricktuch.

c. Methodische Bemerkungen.

In Klassen über 20 Schülerinnen muß die Handarbeitsstunde doppelt besetzt sein.

Die Lehrerin soll durch Mittheilungen über das Material, seine Herkunft, Herstellung und Verwendung, durch Hinweise auf seine kulturgeschichtliche Bedeutung (Baumwolle, Leinen), auf die Technik früherer Zeiten u. ä. den Unterricht zu beleben verstehen. Die erziehliche Aufgabe des Handarbeitsunterrichts liegt in der Pflege weiblicher Sorgfalt, Sauberkeit und geduldigen umsichtigen Fleißes bei der Herstellung bescheidener Arbeiten.

Vorlesen oder fremdsprachliche Unterhaltung während der Stunden sind unstatthaft.

XII. Singen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fähigkeit eine durch einen Kanon festzusetzende beschränkte Anzahl von Chorälen, vaterländischen und Volksliedern ohne Notenblatt und ohne Textvorlage richtig, vollständig, sicher und mit natürlichem Ausdrucke einstimmig zu singen. Mehrstimmiger Gesang ausgewählter Volkslieder, einfacher Psalmen, Hymnen und Motetten.

b. Lehraufgaben.

In den drei unteren Klassen wird Gesangunterricht in besonderen Stunden nicht ertheilt. Es werden leichte Choralmelodien in den Religionsstunden, kleine Kinder- und Volkslieder im Anschlusse an den Turnunterricht und den deutschen Unterricht nach dem Gehör gesungen. Der Lehrer singt vor, möglichst ohne Gebrauch eines Instrumentes. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Texte eingeprägt sind, ehe das Lied gesungen wird. Jede theoretische Unterweisung, namentlich auch das Notenlernen, ist hierbei ausgeschlossen; auf deutliche Aussprache ist von Anfang an zu halten.

Mittelstufe (VI — IV): Notenlernen. — Versetzungszeichen. Durtonleiter und Durtonarten. Einfache melodische und rhythmische Uebungen. Einstimmige Choräle, einstimmige, in Kl. IV auch zweistimmige Volkslieder, einstimmige Psalmen.

Oberstufe (III — I): Molltonarten. Fortsetzung der melodischen und rhythmischen Uebungen. Einstimmige und mehrstimmige Volkslieder, Psalmen, Hymnen und Motetten. — Wiederholungen der Volkslieder und Choräle aller Stufen bis zum sichern Besitz nach Wort und Weise.

c. Methodische Bemerkungen.

Der Gesangunterricht in der Schule hat weder den Zweck, stimmliche Kunstleistungen zu erzielen, noch die Schülerinnen zur Wiedergabe schwieriger Tonsätze zu befähigen. Seine erste und wichtigste Aufgabe bleibt die Einprägung einstimmiger Choräle und schlichter ein- und zweistimmiger Volkslieder in der Einheit von Wort und Weise. Bei der Erklärung und Einübung der Texte hat der Religionsunterricht und der deutsche Unterricht mitzuwirken. Deshalb ist ein nach Klassen geordneter Kanon der Kirchenlieder und Volkslieder, mit Einschluß der vaterländischen, in jeder Schule festzustellen.

Als Volkslieder sind auch diejenigen Lieder Goethes, Uhlands, Geibels u. s. w. zu behandeln, die durch ihre Weisen volksthümlich geworden sind. Mädchen und Frauen sind von Alters die berufenen Hüterinnen des dichterischen Gutes, das im Volksliede ruht. Jede Mädchenschule hat die Pflicht, mit dafür zu sorgen, daß der gemeinsame Haus- und Familiengesang wieder zu Ehren komme, indem sie vorzugsweise solche geistliche und weltliche Lieder übt, die nach Wort und Weise werth sind, ein Lebensgut der Schülerin zu werden.

Gegen diese Aufgabe tritt die Rücksicht auf die Einübung mehrstimmiger Motetten u. s. w. zu Schulfeiern zurück.

Konfessionsrücksichten werden die nöthige Beachtung zu finden haben.

Auf zweckmäßige Körperhaltung, Mundstellung, Tonbildung, reine ungekünstelte Aussprache, richtiges Athemholen ist auf allen Stufen zu achten. Die Entwicklung der jugendlichen Stimmen ist sorgfältig zu überwachen, damit zu rechter Zeit die nothwendige Schonung eintrete.

Uebungen im Chorgesange, im Einzel- und im Gruppengesange müssen mit einander abwechseln, damit die Schüchternheit der Schülerinnen bekämpft und ein lautes und reines Singen erzielt werde.

XIII. Turnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Kräftigung des Körpers, Natürlichkeit und Anmuth der Bewegungen, richtige Haltung, Freude an frischer körperlicher Thätigkeit.

b. Lehraufgaben.

Auf der Unterstufe nimmt der Turnunterricht überwiegend die Form des ungezwungenen, von Kinderliedern begleiteten Bewegungsspieles an. Erst auf der Mittelstufe erhält er strengere

Formen. In einer dem fortschreitenden Alter entsprechenden Weise sind von da an Ordnungsübungen, Freiübungen und Geräthübungen, unter sich und mit Bewegungsspielen abwechselnd, zu treiben, bei sorgfältiger Beachtung des dem weiblichen Körper Zuträglichen. So oft die Witterung es erlaubt, soll wenigstens ein Theil der Turnstunde mit Laufspielen u. ä. im Freien zugebracht werden. Nach mehrstündigem Sitzen und einseitiger Kopfarbeit soll das Turnen die Lungen- und Herzthätigkeit beleben, den Blutumlauf beschleunigen und das jugendliche Gehirn entlasten. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß nur ein Theil der Stunde mit Uebungen zugebracht werde, welche die gespannte Aufmerksamkeit des Mädchens fordern, und daß in dem andern Theil dem natürlichen Bewegungsdrang und der fröhlichen Spiellust des jugendlichen Alters kein allzu strenger Zaum angelegt werde. Die Einübung verwickelter Reigen, die erfahrungsmäßig lange Zeit erfordert, ist ausgeschlossen.

Auf gute Lüftung und Staubfreiheit in der Turnhalle ist sorgsam zu halten.

c. Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht ist durch Lehrerinnen zu ertheilen. Bei der geringen Zahl eigentlicher Turnstunden, die an sich nicht genügen würde um der geistigen Anstrengung das Gegengewicht zu halten, ist es unerläßlich, daß während der großen Pausen die Schülerinnen im Hofe oder auf dem Spielplatze Gelegenheit zu freier Bewegung erhalten. Wo die Oertlichkeit es zuläßt, empfiehlt sich die Einrichtung von Spielnachmittagen während der schönen Jahreszeit.

Der Anzug der Schülerinnen sei leicht und hindere die Bewegungen des Körpers nicht. Auf die schweren Nachtheile des engen Schnürens soll die Turnlehrerin nachdrücklich hinweisen. Ihr liegt es auch ob, die Schülerinnen zu anderen Leibesübungen, namentlich Schwimmen und Schlittschuhlaufen, zu ermuntern.

Bei den Spielen ist einerseits alles Gekünstelte, andrerseits der sportsmäßige Betrieb zu vermeiden.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Durch die Verfügung vom 24. April 1874 (Centr. Bl. 1874 S. 334.) ist das Prüfungswesen für die Lehrerinnen an den Volksschulen sowie an den mittleren und höheren Mädchenschulen so geordnet, daß in einer ersten Prüfung je nach dem Maße der Kenntnisse, welche die Bewerberin nachgewiesen hat, die Befähigung für den Unterricht an sämmtlichen Schulen der bezeichneten Art oder nur an den Volksschulen erworben wird. Es ist ferner angeordnet, daß geprüfte Lehrerinnen nach fünfjähriger Lehrthätigkeit in einer zweiten Prüfung (Schulvorsteherinnen-Prüfung) die Befähigung für die Leitung einer Mädchenschule erwerben können.

Sowohl gegen die leitenden Grundsätze dieser Prüfungsordnung wie gegen einige Einzelbestimmungen derselben sind Einwendungen erhoben worden, welche zum Theil auf einer Nichtbeachtung der Unterschiede zwischen den Unterrichtsbedürfnissen der männlichen und denjenigen der weiblichen Jugend, zum Theil auch auf Unbekanntschaft mit den Verhältnissen des Lebens und der Schule beruhen. Wenn beispielsweise über die Vielheit der Prüfungsgegenstände geklagt und darauf verwiesen wird, daß die Prüfungsordnung für Lehrer so vielerlei Lehrgegenstände nicht bei demselben Bewerber erforsche, so wird übersehen, daß kein Lehrer zur Prüfung gelangt, der nicht entweder in der Reifeprüfung bei einer höheren Lehranstalt oder beim Eintritt in das Seminar ein gewisses Maß elementarer Kenntnisse nachgewiesen hat. Dies ist bei Lehrerinnen nicht allgemein der Fall. Ich vermag daher in dieser Beziehung eine Aenderung nicht eintreten zu lassen.

Ich nehme aber dabei als selbstverständlich an, daß die Prüfungskommissionen sich nicht für gebunden erachten, die Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen auf sämmtliche Zweige derselben zu erstrecken und will außerdem ausdrücklich gestatten, daß bei einer Bewerberin auf Grund besonders guter allgemeiner Bildung oder hervorragender Kenntnisse in einzelnen Gegenständen Lücken in anderen als ausgeglichen angesehen werden.

Je gewissenhafter die Prüfungskommissionen von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, mit desto sichererem Erfolge werden

sie verhüten, daß die Prüfung sich zu sehr in Einzelheiten verläuft und gerade dadurch der Oberflächlichkeit und der Ueberlastung des Gedächtnisses bei der Vorbereitung zur Prüfung Vorschub geleistet wird.

Um den Bedenken, welche gegen ein solches Verfahren hier und da geltend gemacht worden sind, zu begegnen, ändere ich die Bestimmung im §. 20 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 dahin ab, daß das Ergebnis der Lehrerinnenprüfung in den einzelnen Lehrgegenständen zwar wie bisher in das Protokoll über die Prüfung (§. 19), nicht aber in das Prüfungszeugnis einzutragen ist.

Es ist ferner beklagt worden, daß — ebenfalls abweichend von der Prüfungsordnung für die Lehrer — Lehrerinnen, welche die Lehrbefähigung an der höheren Mädchenschule begehren, zugleich den Nachweis der Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erbringen sollen. Hierbei wird übersehen, daß die höheren Mädchenschulen im Gegensatz zu den höheren Schulen für die männliche Jugend keine besonderen Vorschulen haben, sondern daß ihre Elementarklassen ihrem Schulkörper eingegliedert sind. Außerdem aber hat sich gerade diese Vorschrift im Laufe der Zeit als besonders wohlthätig für die Lehrerinnen selbst erwiesen. Unter den 8439 Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Staates befinden sich nicht weniger als 2107 Lehrerinnen, welche die Lehrbefähigung für die höheren Mädchenschulen erworben haben, und die Patronatsbehörden mehrerer größerer Städte berufen nur solche Lehrerinnen an ihre höheren Mädchenschulen, welche sich bereits im Volksschuldienste bewährt haben.

Als berechtigt sind dagegen die Bedenken gegen die Fortdauer der Vorschrift in §. 8 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 anzusehen, welche für die Zulassung zur Lehrerinnenprüfung das vollendete achtzehnte Lebensjahr festsetzt. Dieser frühe Zeitpunkt mußte seiner Zeit gewählt werden, weil in weiten Kreisen des Staates noch engere Altersgrenzen gezogen waren.

Zwanzig Jahre nach Erlaß der Prüfungsordnung liegt kein Grund zu solcher Rücksichtnahme mehr vor, und ich ändere daher die Vorschrift in §. 8 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 dahin ab, daß zu der Lehrerinnen-Prüfung nur solche Bewerberinnen zuzulassen sind, welche vor Abschluß der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Dieselbe Bestimmung gilt auch für die Prüfung der Sprachlehrerinnen, der Turnlehrerinnen, der Zeichenlehrerinnen und der Handarbeitslehrerinnen. Da eine solche Vorschrift aber keine rückwirkende Kraft haben, d. h. nicht auf Mädchen angewendet werden darf, welche sich bereits in der Ausbildung befinden, so soll dieselbe erst bei den Prüfungen,

welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden, zur Anwendung kommen.

Geboten erscheint außerdem eine bestimmtere Fassung der Vorschrift in §. 17,10 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874, nachdem inzwischen besondere Prüfungs-Ordnungen für die Zeichen-, Turn- und Handarbeitslehrerinnen erlassen worden sind. Es ist deswegen nunmehr dem §. 17,10 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 folgende Fassung gegeben:

„Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Ein gewisses Maß technischer Fertigkeit sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fachlehrerinnen für die vorgenannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung für den Turnunterricht kann auch durch erfolgreiche Theilnahme an einem bei der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden."

Es hat sich endlich ein durchaus berechtigter Wunsch nach einer Ergänzung der Prüfungs-Ordnung geltend gemacht. Einerseits haben nämlich Lehrerinnen, welche auf ihre wissenschaftliche Weiterbildung besondere Sorgfalt verwendet haben, wiederholt dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß ihnen die Gelegenheit geboten werden möchte, das Maß der gewonnenen Weiterbildung vor einer staatlichen Prüfungskommission nachweisen zu dürfen, andererseits haben Patronatsbehörden Anstand genommen, Lehrerinnen an den Oberklassen höherer Mädchenschulen mit wissenschaftlichem Unterrichte zu betrauen, wenn sie nicht einen amtlichen Nachweis darüber beizubringen vermochten, wie weit sie Art und Umfang ihrer Bildung seit Ablegung der Lehrerinnenprüfung vertieft und erweitert hätten.

Um diesen Wünschen entgegen zu kommen, habe ich am heutigen Tage die anliegende „Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für Lehrerinnen" erlassen.

Es ist absichtlich ganz offen gehalten, ob die wissenschaftliche Prüfung vor oder nach der Schulvorsteherinnen-Prüfung abgelegt wird. Im letzteren Falle ist in dem Zeugnis über die bestandene Schulvorsteherinnen-Prüfung zu vermerken, daß die Befähigung für die Leitung von höheren Mädchenschulen noch von der späteren Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung abhängig bleibt.

Die wissenschaftliche Prüfung soll bis auf Weiteres nur in

Berlin abgehalten werden. Wegen des ersten Termins für dieselbe und der Bildung der Prüfungs-Kommission behalte ich mir weitere Verfügung vor.

Diejenigen Lehrerinnen, welche bei Erlaß dieser Verfügung bereits Befähigungen erworben haben, bleiben im Besitz derselben, sie können daher auch andere gleichartige Stellen übernehmen oder innerhalb der Grenzen ihrer Befähigung in höhere Stellen aufsteigen.

Der Uebersichtlichkeit wegen sind die Prüfungs-Ordnungen unter Hervorhebung der eingetretenen Aenderungen beigefügt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 1260. b.

Ordnung

der

Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Leiterin oder Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule wird durch die Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung bedingt.

Betreffs der Zulassung zur dieser Prüfung finden die Vorschriften über die Schulvorsteherinnen-Prüfung entsprechende Anwendung.

§. 2.

Die Prüfung wird vor einer von dem Unterrichts-Minister ernannten besonderen Kommission abgelegt.

§. 3.

Die Termine für die Prüfung werden von dem Unterrichts-Minister alljährlich bestimmt und im Reichs- und Staatsanzeiger, sowie in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

§. 4.

Die Meldung geschieht bei dem Unterrichts-Minister mindestens drei Monate vor dem angesetzten Termin, und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und die bisherige Lehrthätigkeit.

Bei der Meldung hat die Bewerberin die Fächer zu bezeichnen, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünscht.

§. 5.

Die wissenschaftliche Prüfung soll zeigen, daß die Bewerberin auf Grundlage der in der ersten Prüfung nachgewiesenen Kennt-

niſſe ſich fortgebildet und die Befähigung erworben hat, in wiſſenſchaftlicher Weiſe ſelbſtändig weiter zu arbeiten.

§. 6.

Die Prüfung wird in zwei Gegenſtänden abgelegt:

a. Für den erſten Gegenſtand ſteht der Bewerberin die Wahl frei zwiſchen Religion, Deutſch, Franzöſiſch, Engliſch.

b. Den zweiten Gegenſtand kann ſie aus den vorgenannten Fächern oder aus den folgenden wählen: Geſchichte, Geographie, mathematiſche Wiſſenſchaften, Naturwiſſenſchaften.

§. 7.

Die Prüfung iſt eine ſchriftliche und eine mündliche. Die ſchriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

a. Zu ſchriftlicher häuslicher Bearbeitung erhält die Bewerberin nach ihrer Wahl eine Aufgabe aus einem der beiden Prüfungsfächer.

Es iſt ihr geſtattet, bei der Meldung anzugeben, aus welchem Gebiete ihres Faches eine Aufgabe ihr beſonders erwünſcht wäre. Zur Fertigſtellung wird eine Friſt von ſechs Wochen bewilligt, die auf ein rechtzeitig eingereichtes begründetes Geſuch vom Vorſitzenden der Prüfungs-Kommiſſion einmal um weitere vier Wochen verlängert werden kann.

Die auf die Fremdſprachen bezüglichen Arbeiten ſind in der betreffenden Sprache abzufaſſen, die übrigen deutſch. Die benutzten Hülfsmittel ſind vollſtändig und genau anzugeben, und die Bewerberin hat auf Pflicht und Gewiſſen zu verſichern, daß ſie die Arbeit ſelbſtändig und ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

Falls die Bewerberin die Befähigung in einer Fremdſprache erlangen will, für welche keine häusliche Arbeit geliefert iſt, hat ſie einen Klauſuraufſatz in dieſer Sprache zu fertigen. Hierfür iſt eine Zeit von vier Stunden zu gewähren. Der Gebrauch eines Wörterbuches bleibt freigeſtellt.

b. In der mündlichen Prüfung, welche vor der geſammten Kommiſſion abzulegen iſt, hat die Bewerberin nachzuweiſen, daß ſie auf jedem der beiden von ihr gewählten Gebiete umſichtig und gründlich gearbeitet und dasjenige wiſſenſchaftliche Verſtändnis des Gegenſtandes erworben hat, welches ſie befähigt, den Unterricht auf der Oberſtufe der höheren Mädchenſchule mit Erfolg zu ertheilen.

§. 8.

Die Prüfung darf in einem oder beiden Fächern nach Verlauf eines Jahres, jedoch nur einmal wiederholt werden.

§. 9.

Auf Grund der in beiden Gegenständen bestandenen Prüfung erhält die Bewerberin das Zeugnis, daß sie zur Uebernahme einer Stelle als Oberlehrerin und nach Ablegung der Schulvorsteherinnen-Prüfung für die Leitung einer höheren Mädchenschule befähigt ist.

§. 10.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 30 ℳ zu zahlen.

§. 11.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Anhang.

Prüfungs-Ordnung
für
Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt nach §. 28. derselben vom 1. Oktober d. J. ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft haben.

Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis zum 1. Oktober d. J. die Prüfung bestanden haben, sind auch später befugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugnisses erworbenen Befähigung Unterricht zu ertheilen, bezw. eine Schule zu leiten.

Personen, welche bis zum 1. Oktober d. J. gar keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht ertheilen oder dieselbe leiten, dürfen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben, ihr längeres Verbleiben oder ihre definitive Anstellung ist aber von der vorherigen Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig.

Das Nämliche gilt von solchen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin fungiren und bis zum 1. Oktober d. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungszeugnis dargethan haben.

Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin definitiv angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer bisherigen Berechtigung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubnis an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben, sind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§. 5, 7, 21 der Prüfungs-Ordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen, wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überwiesen, und ist einem Kommissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Kommissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz führen.

Nach §. 8. der Prüfungs-Ordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungsanstalt ablegen.

Bis die Lehrinnen-Bildungsanstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen.

Das den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugnis befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungsbezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselben erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei- bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf Weiteres ihre Geltung.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An

sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

§. 1.

Vorbedingungen.

Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§. 2.

Form der Prüfung.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungs-Prüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungs-Kommission abgelegt.

§. 3.

Anstalten, die zur Entlassungsprüfung berechtigen.

Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyßig, Münster, Paderborn und Posen.*)

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungsprüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums von dem Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§. 4.

Prüfung der nicht in Anstalten gebildeten Lehrerinnen.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalten vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungsprüfung an Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

---

*) Inzwischen sind hinzugetreten die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Augustenburg, Saarburg, Trier, Xanten und der Lehrerinnen-Kursus zu Montabaur.

§. 5.

Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission (§. 4 Abs. 1) besteht aus einem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem und aus drei bis fünf anderen vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulräthen, den Direktoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§. 6.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§. 7.

Termine der Prüfungen.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulkollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 8.

Alter und Qualifikation der zu Prüfenden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte*) Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 9.

Bei der Meldung einzureichende Zeugnisse ꝛc.

Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulkollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

2) ein Tauf-, bezw. ein Geburtsschein;

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;

4) ein amtliches Führungszeugnis und

*) Die frühere Bestimmung, nach welcher das vollendete 18. Lebensjahr genügte, ist durch den Erlaß vom 31. Mai 1894 (S. 41) aufgehoben, gilt aber noch bis zum 1. Oktober 1897.

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Atteſt über den Geſundheitszuſtand.

§. 10.

Eintheilung der Prüfung.

Die Prüfung iſt eine **theoretiſche,** — ſchriftliche und **mündliche** — und eine **praktiſche.**

§. 11.

Schriftliche Prüfung.

In der **ſchriftlichen** Prüfung haben ſämmtliche Bewerberinnen einen deutſchen Aufſatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu löſen und ein franzöſiſches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenſchulen erlangen wollen, auch ein engliſches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksſchulen die Befähigung zu erlangen wünſchen, können die Prüfung im Franzöſiſchen ablehnen.

§. 12.

Prüfungsaufgaben.

Die Aufgaben werden auf Vorſchlag der Mitglieder der Kommiſſion von dem Vorſitzenden beſtimmt. Die Themata für den deutſchen Aufſatz ſind ſo zu wählen, daß hinlängliche Bekanntſchaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgeſetzt werden kann. Bei den Ueberſetzungen in eine fremde Sprache iſt der Gebrauch des Wörterbuches geſtattet.

§. 13.

Dauer der Prüfung.

Die Arbeiten (§. 11) ſind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als ſieben Stunden in Anſpruch nehmen. Sie werden unter Aufſicht und in Klauſur gefertigt.

§. 14.

Probeſchrift und Probezeichnung.

Vor Beginn der Arbeiten (§. 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeſchrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutſchen und lateiniſchen Lettern, ſowie eine ſelbſtgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§. 15.

Mündliche Prüfung.

Die **mündliche** Prüfung wird vor der geſammten Kommiſſion abgelegt und verbreitet ſich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, ſowie über ſämmtliche obligatoriſche Lehrgegenſtände der höheren Mädchen-, bezw. der Volksſchule.

§. 16.
Praktische Prüfung.

Die **praktische** Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 17.
Welche Kenntnisse die für Volksschulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1) In der **Religion:** Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntnis des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß imstande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indes an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständnis aus dem Gedächtnis wiedergeben und erklären.

2) Im **Deutschen:** Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im **Rechnen:** Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen,

Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der **Geschichte:** Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntnis der preußischen Geschichte.

5) In der **Geographie:** neben einer specielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande, eine allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien, kennen und anzuwenden wissen.

6) In der **Naturbeschreibung:** Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntnis der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dergl.

7) In der **Naturlehre:** Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8) In der **Pädagogik:** Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im **Gesange:** Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

10) Im **Zeichnen, Turnen** und den **weiblichen Handarbeiten:** Ein gewisses Mass technischer Fertigkeit sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichtes und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fachlehrerinnen für die vorgenannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung für den Turnunterricht kann auch durch erfolgreiche Theilnahme an einem bei der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden.*)

*) Vergl. den Erlaß vom 31. Mai 1894 Seiten 41 u. 42.

11) (fakultativ:) In der **französischen Sprache:** Korrekte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übertragen.

§. 18.

Welche Kenntnisse die für mittlere und höhere Schulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter §. 17 No. 1. 3. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1) Im **Deutschen:** Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Litteraturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntnis der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichts.

2) Im **Französischen** und im **Englischen:** Korrekte Aussprache, Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig, sowohl mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntnis der Litteraturgeschichte.

3) In der **Geschichte:** Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntnis der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§. 19.

Protokoll und Prädikat bei der Prüfung.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergebnis der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des §. 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des §. 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§. 20.

Prüfungszeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis, in welchem nur der Umfang der erworbenen Befähigung (für den Unterricht an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen) angegeben wird.*)

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§. 21.

Kommission für die Prüfung der Schulvorsteherinnen.

Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des §. 4. ernannten Kommission abgelegt.

§. 22.

Termine der Prüfung.

Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§. 23.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§. 24.

Meldung.

Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den im §. 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

*) Vergl. den Erlaß vom 31. Mai 1894 Seite 41.

§. 25.
Schriftliche Prüfung.

Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schulkollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel benützt seien.

§. 26.
Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Methodik und die Kenntnis der Lehrmittel, sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugnis über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im §. 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte, nachzuholen.

§. 27.
Zeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.*)

---

*) In das Zeugnis über die bestandene Schulvorsteherinnen-Prüfung ist der Vermerk aufzunehmen, dass die Befähigung für die Leitung von **höheren** Mädchenschulen noch von der späteren Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung abhängig bleibt. (Vergl. den Erlass vom 31. Mai 1894 Seite 42.)

III. Schluß-Bestimmungen.

§. 28.

Beginn der Gültigkeit dieser Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1874 in Kraft.

§. 29.

Gebühr.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§. 30.

Für welche Lehrerinnen diese Prüfungsordnung nicht gilt.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der im §. 17 No. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände zu unterrichten wünschen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

Prüfungs-Ordnung

für

Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache.

---

§. 1.

Die Befähigung für den französischen und den englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen kann von Bewerberinnen, welche dieselbe nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 erlangt haben, durch Ablegung der Prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden.

§. 2.

Prüfungskommission.

Zur Abhaltung dieser Prüfung wird in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzenden und zwei bis drei von dieser Behörde ernannten anderen Mitgliedern, von welchen eines der auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ernannten Kommission angehören muß.

§. 3.

Termine der Prüfungen.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulkollegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 4.

Alter und Qualifikation der zu Prüfenden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte*) Lebensjahr vollendet und ihre

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seiten 41 u. 42).

sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 5.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen, und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen, und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

§. 6.

Eintheilung der Prüfung.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 7.

Schriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen unter Aufsicht in Klausur anzufertigen:

1) eine Uebersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes aus der deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt;
2) ebenso eine Uebersetzung eines Abschnittes erzählender Prosa aus derjenigen fremden Sprache, in welcher die Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, in die deutsche.

Für jede der zwei bezw. vier Arbeiten werden zwei Stunden Zeit gewährt.

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten ist der Gebrauch eines Wörterbuches gestattet. Die Texte der zu übersetzenden Abschnitte werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden derselben bestimmt.

§. 8.
Mündliche Prüfung.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, nachzuweisen:

1) die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Vorbereitung in gutes Deutsch zu übersetzen, Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntnis der Gesetze der Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik, übersichtliche Kenntnis der Litteraturgeschichte der drei letzten Jahrhunderte und genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Werken, Kenntnis der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller, sowie Bekanntschaft mit den Elementen der Metrik;
2) Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes und Vertrautheit mit der Methodik des Unterrichtes in den beiden, beziehungsweise der einen fremden Sprache;
3) im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

§. 9.
Praktische Prüfung.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe aus dem Gebiete des betreffenden fremdsprachlichen Unterrichtes in Klassen einer höheren oder mittleren Mädchenschule. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Auch Bewerberinnen, welche in beiden Sprachen geprüft werden, haben nur eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10.

Protokoll und Prädikate.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in ihren einzelnen Theilen wird ein Protokoll geführt.

Die hervortretenden Leistungen sind mit den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zu beurtheilen.

In ein Gesammtprädikat werden die Urtheile nicht zusammengefaßt.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen ist, hängt von dem Gesammtergebnisse der Prüfung ab.

Dabei können aber auch Bewerberinnen, welche nur in der mündlichen oder der schriftlichen oder der praktischen Prüfung das Prädikat „nicht genügend" erhalten, sowie diejenigen, welche den Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, als nicht bestanden angesehen werden.

Bewerberinnen, die sich für beide fremde Sprachen meldeten, jedoch nur in einer derselben den Forderungen der §§. 7—9 genügten, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung zuerkannt werden.

§. 11.

Zeugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum Unterrichte in der einen, beziehungsweise in den beiden fremden Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§. 12.

Prüfungsgebühren.

Vor Eintritt in die Prüfung ist eine Gebühr von 12 ℳ zu entrichten.

Berlin, den 5. August 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: **Lucanus.**

Prüfungs-Ordnung

für

Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

---

§. 1.

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird in jeder Provinz je nach Bedürfnis einmal oder zweimal jährlich abgehalten.

Die Prüfungen finden in der Regel am Sitze des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums statt, doch bleibt für Fälle eines besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder überhaupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die Regierungs-Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§. 2.

Die Prüfungs-Kommission wird durch das Provinzial-Schulkollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Kommission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn dieselbe an zwei Orten stattfindet.

§. 3.

Die Prüfungskommission besteht

1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Mädchenschule als Vorsitzendem,
2) aus zwei bis vier andern, mit den Aufgaben des Handarbeitsunterrichtes vertrauten Mitgliedern.

§. 4.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 19.*) Lebensjahr vollendet haben.

§. 5.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1) das Zeugnis über diese Prüfung;
   2) ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b. von den übrigen in §. 4 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
   5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

§. 6.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§. 7.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen

1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres (vergl. Seiten 41 u. 42).

a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d. ein Frauenhemd;
e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;
zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

§. 8.

Die in §. 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§. 9.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mündliche, für die übrigen aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntnis einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.
2) Bei den §. 4 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Handarbeitsunterrichte besonders in Betracht kommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 10.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis.

§. 12.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Goßler.

Prüfungs-Ordnung
für
Zeichenlehrerinnen.

§. 1.

Die Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht a. an mehrklassigen Volks- und mittleren, sowie b. an höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Für diese Prüfung werden in einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung der Lehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen wird mit derjenigen der Lehrerinnen an höheren Schulen verbunden. Dieselbe findet am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden jedes Jahr möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19.*) Lebensjahr vollendet und die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben.

§. 2.

Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2) ein Zeugnis über die empfangene Schulbildung sowie über die früher etwa bestandenen anderweiten Prüfungen;

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres (vergl. Seiten 41 u. 42).

3) Der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4) ein Zeugnis über ihre sittliche Führung.

§. 3.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen haben die Bewerberinnen nachzuweisen:
1) hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Kombiniren solcher Ornamente);
2) desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3) ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen (siehe Anmerkung);
4) Bekanntschaft mit den wichtigsten Hülfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichts und mit den Grundzügen der ornamentalen Formenlehre;
5) Sicherheit in der Handhabung des Reißzeugs, der Schiene und des Dreiecks sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§. 4.

In der Prüfung für höhere Mädchenschulen werden die oben in §. 3 unter 4 und 5 aufgeführten Forderungen dahin verschärft, daß
bei 4 auch Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der allgemeinen Kunstgeschichte;
bei 5 Verständnis der wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion und Schatten-Konstruktion verlangt wird.
Außerdem treten hinzu:
6) eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plastischen Vorbildern in schattirter Ausführung;
7) eine Aufgabe im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder anderen einfachen farbigen Gegenständen (Stillleben).

§. 5.

Auch über das Maß der im §. 4 festgestellten Forderungen hinaus kann sich eine Bewerberin auf ihren eigenen Wunsch einer Nachprüfung:
a. im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach dem Leben) und in der Anatomie;

b. im Landschaftszeichnen oder Malen;
c. im Entwerfen von Mustern für weibliche Handarbeiten unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in ihrem Zeugnisse erhalten.

§. 6.

Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der im §. 3 und 4 unter 4 bezeichneten Gegenstände in einem schriftlichen Aufsatz behandelt und für die Klausurarbeiten bei der elementaren Prüfung höchstens ein Zeitraum von 2, bei der oberen Prüfung von 4 Tagen aufgewendet werde.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der im §. 3 unter 3 aufgeführten Forderungen von den Bewerberinnen, insbesondere von denjenigen, welche noch keine öffentliche Prüfung abgelegt haben, die Abhaltung einer Probelektion zu verlangen, andererseits solchen, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probearbeiten theilweise zu erlassen.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geb. zu . . . . . am . . . ., ... Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1) Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnis:
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
3) Zeichnen von Ornamenten (und verzierten Architekturtheilen), schattirt nach plastischen Vorbildern:
4) Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w., Stillleben:
5) Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen:
6) Lehrmittelkunde, ornamentale (und architektonische) Formenlehre, allgemeine Kunstgeschichte:
7) Gebundenes Zeichnen, Projektionslehre:
(eventl. Außerdem hat sie sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen 2c. mit . . . . . Erfolg unterzogen).

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt
entweder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,

oder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen Unterricht im Zeichnen zu ertheilen. —

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

§. 8.

Beim Eintritt in die Prüfung hat die Bewerberin 12 *M* an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 *M* 50 *Pf.*

§. 9.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so darf sie sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen. Je nach Befinden darf die Kommission sie hierbei von einzelnen Fächern, falls sie in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu §. 3 Nr. 3.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerberinnen zu erweisen und, soweit als möglich, eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des gebundenen Zeichnens auf Konstruktionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Korrektheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen" ist zu verstehen, daß die zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihr vorgelegte Aufgabe im Stufengang des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Goßler.

Prüfungs-Ordnung

für

Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrerinnen ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Vorsitz führt.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19.*) Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§. 3.

Die Prüfungen finden jährlich zweimal (in der Regel im Mai und im November) statt und werden in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, SW. Friedrichstraße 229, abgehalten.

Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seiten 41 u. 42).

wohnt, spätestens bis zum 1. April bezw. 1. Oktober anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 1. April bezw. 1. Oktober bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung;

außerdem:

4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde;
5) von den übrigen in §. 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen,

auf die Entwickelung derselben von den einfachen Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung, Begrenzung und Gruppirung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und auf die Kenntnis einiger Fachschriften;

2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;

3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage), des Einflusses der turnerischen Uebungen auf diese, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln und der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Mädchenturnens,

2) auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.

§. 9.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

U. III. B. 1477. II.

Anlage.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Bestimmungen,

betreffend

die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin

abzuhaltenden

Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

---

§. 1.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrichstraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§. 2.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19.*) Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 3.

Die Gesuche um Aufnahme sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen anzubringen. Die in Berlin

---

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seiten 41 u. 42).

wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
2) ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

außerdem:

3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis;
4) von anderen Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen des Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 4.

Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichen Falles einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Feststellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§. 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 ℳ monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für

den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihülfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihülfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§. 7.

Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, namentlich der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhen müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über $1^1/_2$ Centimeter hoch sein.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

U. III. B. 1477. IV.

Prüfungs-Ordnung

für

Turnlehrerinnen.

---

§. 1.

Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen-Prüfungen wird für die Rheinprovinz eine Prüfungs-Kommission in Bonn gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus einem Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Coblenz als Vorsitzendem;
2) aus einem turnkundigen Lehrer (oder Direktor) einer höheren Lehranstalt;
3) aus einer turntechnisch geprüften Lehrerin bezw. Schulvorsteherin;
4) aus einem mit dem Turnwesen vertrauten Arzte.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftmäßig nachgewiesen haben;
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19.*) Lebensjahr überschritten haben.

§. 3.

Die Prüfung findet in der Regel um den Anfang des Monats Dezember jedes Jahres statt. Der Termin wird bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmeldung muß vor dem 1. Oktober jedes Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Coblenz erfolgen

---

*) Bis zum 1. Oktober 1897 genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres (vergl. Seiten 41 u. 42).

und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) der Lebenslauf;
3) ein Gesundheitsattest;
4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6) von den in §. 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugnis.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Mädchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspunkte, welche beim Mädchen-Turnunterricht maßgebend sind, auf die Beschreibung und Erklärung der Turnübungen, die Entwickelung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulklassen;
2) auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;
3) auf die Kenntnis der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Uebungen des Mädchenturnens;
2) auf die Ablegung einer Probelektion zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks.

§. 9.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 10 ℳ zu entrichten.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für dasselbe beträgt 1 ℳ 50 *Pf.*

Coblenz, den 26. August 1889.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

In Vertretung: **Linnig.**

Turnlehrerinnen-Prüfungen finden ferner in Königsberg i/Pr., Breslau und Magdeburg statt. Die Termine für diese Prüfungen fallen in der Regel in den Monat März, die Anmeldungen dazu müssen für Königsberg bis zum 15. Februar, für Breslau spätestens drei Wochen, für Magdeburg drei Monate vor dem festgesetzten Termine bei dem betr. Provinzial-Schulkollegium erfolen.

In allen übrigen Vorschriften stimmen die Prüfungsordnungen mit der vorstehend abgedruckten Prüfungsordnung überein.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
1)	Allgemeine Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Mädchenschulen	1
2)	Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen	10
3)	Lehrplan für die höhere Mädchenschule	15
4)	Allgemeine Verfügung, betreffend die Prüfungen der Lehrerinnen	40
5)	Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen	44
6)	Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen	47
7)	Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache	58
8)	Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	62
9)	Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen	66
10)	Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Berlin ablegen wollen	70
11)	Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	74
12)	Prüfungsordnungen für Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Coblenz, Königsberg i. Pr., Breslau oder Halle a. S. ablegen wollen	77

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

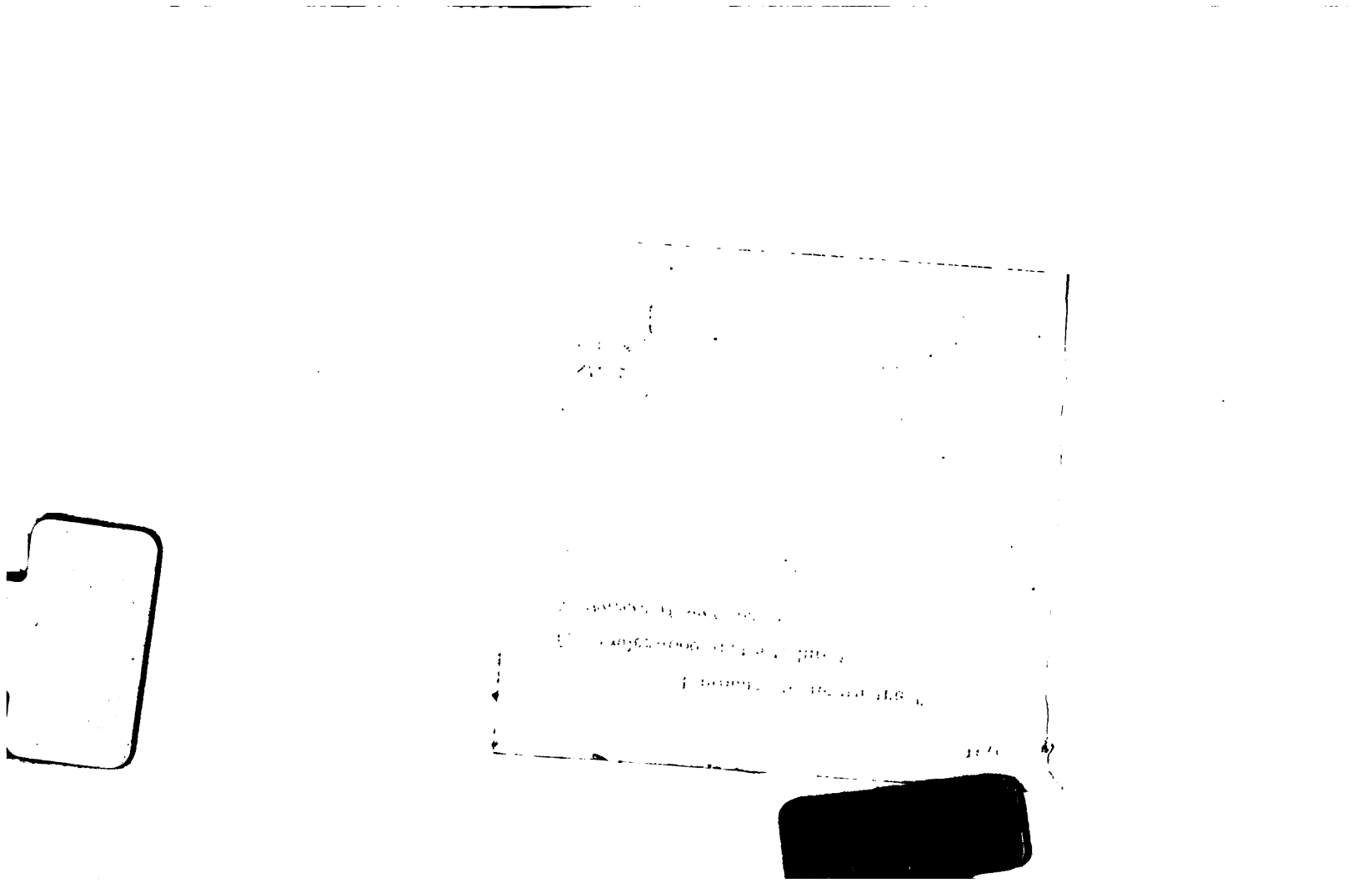

Educ 1054.1
Bestimmungen uber das Madchenschul
Widener Library 006384356
3 2044 079 685 665